Werk

Titel: Der Anhang des III. Epistolae-Bandes der Monumenta Germaniae historica: Epistolae...

Autor: Gundlach, Wilhelm

Ort: Hannover

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0016|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II.

Der Anhang des III. Epistolae-Bandes

der Monumenta Germaniae historica:

Epistolae ad res Wisigothorum pertinentes.

Von

Wilhelm Gundlach.

Vorwort.

Wenn Briefe, welche auf die Geschichte des Westgothen-Reiches in Spanien sich beziehen, in den dritten Band der Epistolae-Abtheilung aufgenommen, den für die fränkische Geschichte in Betracht kommenden Schreiben vornehmlich der Merowinger-Zeit angehängt werden, so wird damit durchaus nicht der den MG. zugewiesene Bereich überschritten; denn schon in dem Arbeitsplan der Epistolae-Abtheilung, welcher im XII. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht worden ist, sind (S. 255) die Briefe des Bulgaranus, aus welchen Beziehungen des Westgothen-Königs Gundemar zu Theodebert II. von Austrasien ersichtlich sind, als werthvoll für die fränkische Geschichte zum Abdruck ausersehen worden. Diese Briefe sollten zunächst zwar den sogenannten 'Epistolae collectae' eingereiht werden; da indessen Paul Ewald dagegen Einspruch erhob und zugleich sich erbot, die Bulgaran-Briefe zusammen mit einigen anderen, welche in den nämlichen spanischen Handschriften von ihm verglichen waren, zu bearbeiten, so ward sein Anerbieten von dem Leiter der Abtheilung angenommen und bestimmt, diese westgothisch-spanischen Briefe als Anhang den fränkischen Schreiben anzufügen. Nach Ewalds Tode fiel mir dann die Aufgabe zu, an welche mein verewigter Vorgänger noch nicht Hand angelegt hatte: ich war dafür von vorn herein gehalten, unter allen Umständen mit den vorhandenen Vergleichungen auszukommen.

Was ich an solchen Vorarbeiten fand, verzeichne ich zuvörderst.

Schon vor einem halben Jahrhundert — in den Jahren 1840 und 1841 — hatte Heinrich Friedrich Knust seine Reise nach Spanien[1] auch dazu benutzt, einundzwanzig Briefe — mit Ausnahme des 19., welchen er nur mit Anfangs- und Endworten bezeichnete — aus der Hs. F 58 der Königlichen Bibliothek zu Madrid[2] abzuschreiben, die aus einer anderen Hs. derselben Bibliothek Dd 104[3] sich ergebenden Abweichungen bisweilen zu vermerken und hier und

1) Der anziehende Bericht darüber findet sich in Pertz' Archiv VIII, 102—252. 2) Archiv VIII, 784. 785; es sind die unter h und k aufgezählten Briefe. 3) Archiv VIII, 778.

da Lesarten nachzutragen, welche er aus der Hs. der Kapitels-Bibliothek zu Toledo 27. 24 tom. I.[1] gewann. Er vermehrte seine Abschriften ausserdem noch dadurch, dass er aus der zweiten Madrider Hs. (Dd 104) ein Schreiben des Fructuosus und ein anderes des Aurasius hinzufügte und den Fructuosus-Brief auch noch aus einem sehr alten Escorial-Codex & I 14[2] abschrieb.

Der zweite Sendbote der MG., welcher um der fraglichen Briefe willen im Jahre 1876 Spanien besuchte, war Dr. Baist[3]: von seiner Hand habe ich Abschriften aus der Madrider Hs. Dd 104 gefunden, aber nicht aller darin stehenden Briefe, sondern unter den einundzwanzig zuerst erwähnten nur des 2. 3. 4. 5. 6. 7. 12. 16. und des Fructuosus-Briefes; dazu kommen noch genauere Angaben, wo diese und andere Briefe in den Madrider Hss. Dd 104 und F 58 und in der im Escorial beruhenden & I 14 zu suchen sind.

Diese unzureichende Ergänzung der von Knust gelieferten Vorarbeiten zu vervollständigen, war eine der Aufgaben, welche Ewald während seines Aufenthaltes in Spanien im Winter von 1878 auf 1879 auszuführen hatte[4]. Er prüfte zunächst die Baistschen Abschriften nach und dehnte die Vergleichung auf alle in der Hs. Dd 104 befindlichen Stücke aus[5]; er verwerthete dann — was das Wichtigste war — den sehr alten Escorial-Codex & I 14[6] und steuerte Lesarten der Toletaner Hs. 27. 24[7] und eines jüngeren Escorial-Codex b III 14[8] bei.

I.

Die Ueberlieferung.

Nach der Escorial-Hs. b III 14 hat Ewald zuerst (N. A. VI, 234) die Reihe der westgothischen Briefe festgestellt; um von ihr auszugehen, bestimme ich ihre einundzwanzig Stücke hier kurz dem Inhalte nach:

1) Unter den Toletaner Hss. (Archiv VIII, 822) ist sie nicht aufgeführt. 2) Archiv VIII, 815. 3) Vgl. N. A. III, 4. 4) Sein Reisebericht: N. A. VI, 217—398. 5) N. A. VI, 298. 6) N. A. VI, 250. Da diese Hs. die neun Briefe bietet, welche Baist aus Dd 104 abgeschrieben hat, so wird wenigstens die von ihm getroffene Auswahl verständlich; aber seltsam bleibt es doch, dass nicht auch der in Rede stehende Escorial-Codex verglichen ist. 7) N. A. VI, 362. 8) N. A. VI, 233. 234. Ewald sagt hier von der Hs.: 'Der Text dieser Briefe steht dem der Copien des Perez — das ist die Hs. in Toledo — sehr nahe; auch erinnert die Hand sehr an die Abschrift im Madrider Codex der National-Bibliothek Dd 104; so begnügte ich mich mit Collation eines Theils der Briefe'. Aus Ewalds unmittelbaren Aufzeichnungen über diese Hs. geht hervor, dass er nur die Stücke 1. 20. 21 ganz verglichen hat.

1. Isidor, Bischof von Sevilla, bittet den Bischof Elladius von Toledo und die bei ihm versammelten Amtsbrüder, den lasterhaften Bischof von Cordova abzusetzen, und empfiehlt sich ihrer Fürbitte: 'Afficimur lacrimis'.

2. König Sisebut macht dem Bischof Cicilius von Mentesa Vorwürfe, dass er sein Amt vernachlässige, um als Mönch zu leben, und befiehlt ihm, sich ihm — seinem Könige — und einer Synode zu stellen, damit er zu seiner Pflicht zurückgeführt werde: 'Optabam carissime'.

3. Der Patricius Caesarius beschwört den König Sisebut von neuem, endlich zum Frieden sich zu verstehen, und verheisst, dann seinen Einfluss für ihn beim Kaiser aufzubieten: 'Nostra frequens'.

4. König Sisebut beglaubigt bei dem Patricius Caesarius den zur Verhandlung über den Friedensschluss entsandten Ansemund und bedankt sich für einen ihm geschenkten Bogen: 'Si cordium'.

5. Der Patricius Caesarius dankt dem Könige Sisebut für seinen Brief und meldet ihm vorläufig durch Ursellus, dass Theoderich und seine — des Caesarius — Gesandten von dem Kaiser mit erwünschtem Bescheide zurückgekehrt seien, indem er ihn auf den ausführlichen Bericht der Gesandten vertröstet; er handelt endlich über die Verurtheilung eines falschen Priesters, um dessentwillen der König an ihn geschrieben hatte: 'Qua nobilis'.

6. Der Patricius Caesarius übermittelt dem Könige Sisebut die Botschaft des Kaisers durch Theoderich und den Priester Amelius, die von der Sendung nach Constantinopel heimgekehrten Gesandten, und lobt ihre Zuverlässigkeit: 'Venerantissimos apices'.

7. König Sisebut lässt den Bischof Eusebius hart an, weil er seines Amtes sich unwürdig mache, und befiehlt ihm, endlich den Bischof von Barcelona abzusetzen und die erledigte Kirche dem Ueberbringer des Briefes zu überantworten: 'Mortuam magis'.

8. König Sisebut preist den Entschluss seines Sohnes Theudila, in ein Kloster zu gehen, in dem Vertrauen, dass die Entsagung des Sohnes dereinst dem Vater zu gute kommen werde; er vermahnt ihn und empfiehlt sich seiner Fürbitte: 'Quis enim ultra'.

9. König Sisebut bemüht sich in einem an den Langobarden-König Adaluald und dessen Mutter Theodelinde gerichteten, durch Totila übersandten Schreiben, den arianischer Ketzerei ergebenen Sohn zum rechten Glauben zu bekehren, indem er ihm die Mutter als Vorbild hinstellt: 'Tunc enim caritas'.

10. Ein Geistlicher, Tarra, welcher auf die Beschul-

digung hin, im Kloster Cauliana mit einer Hure Umgang gehabt zu haben, ohne gesetzmässiges Gericht verurtheilt worden war, betheuert dem Könige Recared, dass er unschuldig verurtheilt sei, dass er nach dem Tode seiner Gattin in ganz Lusitanien kein Weib berührt habe: 'Clementissime domne'.

11. Graf Bulgar[1], erschreckt durch das Gerücht, dass Brunhilde und Theoderich die Avaren gegen Theodebert aufgehetzt haben, bittet einen fränkischen Bischof, er möchte berichten, was auf eine Botschaft König Gundemars von Theodebert veranlasst worden sei, und ihn — den Grafen — wissen lassen, was an dem Gerüchte sei, damit er für den gefährdeten König Fürbitten in seinem Bereiche anordne und Geld flüssig mache: 'Reverentissimam apostolatus'.

12. Graf Bulgar meldet einem fränkischen Bischof, dass er durch den Bischof Verus König Theodebert aufgefordert habe, durch zuverlässige Boten die Gelder abheben zu lassen, welche König Gundemar in Folge des mit Theodebert geschlossenen Bündnisses zu zahlen sich verpflichtet habe; er bittet weiter den Bischof, ihm Nachricht über die Ausführung des seinem Gesandten ertheilten Auftrages und über etwaige Erfolge Theodeberts gegen die Avaren zukommen zu lassen nebst einer Bestätigung des (im 11. Briefe erwähnten) Gerüchtes, damit dem Befehle seines Königs Gundemar gemäss Bittgebete in seiner Provinz angestellt werden können; er empfiehlt sich schliesslich der Fürbitte des Bischofs: 'Etsi universus'.

13. Graf Bulgar entgegnet einem Bischof, welcher ihm den Ueberbringer einer Botschaft Brunhildens und Theoderichs an König Gundemar empfiehlt, dass dem Wunsche seiner Auftraggeber: die Ortschaften Jubiniacum und Cornelianum zurückgestellt zu erhalten, nur entsprochen werden könnte, wenn den von Theoderich gefangen gesetzten gothischen Gesandten Freilassung und für die Ausweisung anderer, des Tatila und Guldrimir, Genugthuung gewährt würde; er führt dem Bischof zu Gemüthe, sich auch jetzt als Unterhändler so zu bewähren, wie vor seiner Erhebung zum Bisthum: 'Sanctitati vestrae'.

14. Graf Bulgar gedenkt der Wohlthaten, welche er von dem Bischof Agapius, dem er ein langes Leben wünscht, und von Sergius, dem jetzigen Bischof von Narbonne, als Verbannter erfahren hat; er freut sich, dass sie beide zu hohen Ehren gelangt sind, während von seinen Widersachern der Tyrann, welcher ihm noch zuletzt durch den Bischof Elergius vergeblich Nachstellungen bereitet, ein schreckliches Ende genommen habe, des Tyrannen schändlicher Rathgeber aber aus

1) Ueber den Namen spreche ich später.

seinem Amte ihm — dem Grafen — habe weichen müssen, und empfiehlt sich den Gebeten des Bischofs: 'Si tanta me'.

15. Graf Bulgar bittet 'eundem', dem er ein langes und glückliches Leben wünscht, wie bisher in das Gebet eingeschlossen zu werden; er rühmt die Wohlthaten, welche er, der Verfolgte, von ihm empfangen hat, und freut sich, dass sein Bedränger todt, dessen Spiessgeselle aber ausgetrieben sei: 'Conlatis occasionibus'.

16. Graf Bulgar preist auf die Nachricht von dem Tode der Königin Hildoara die Tugenden der Entschlafenen und tröstet seinen König Gundemar, indem er ihm wünscht, dass seine Herrschaft als König ebenso wie vorher seine Verwaltung der Provincia von Allen gesegnet werde: 'Oracula regni'.

17. Ein Ungenannter, von dem Bischof Agapius aufgefordert: 'unam planetam verbo concedere', erklärt dem Bischof, dass er in Folge von Mangel der Aufforderung erst dann nachkommen könne, wenn der Bischof sein Versprechen einlöse: 'Votis vestri'.

18. Der Mönch Mauricius vertheidigt auf die Kunde, dass er von dem Bischof Agapius ein Landstreicher genannt worden sei, dem Bischof gegenüber seine Lebensführung und verheisst, an der Schwelle der den heiligen Märtyrern Martin und Vincenz geweihten Behausung sich zur Verantwortung zu stellen: 'Fama nempe'.

19. Venantius Fortunatus widmet dem Könige Chilperich und seiner Gemahlin Fredegunde Betrachtungen über die verderblichen Folgen des ersten Sündenfalles und die Ohnmacht des Menschengeschlechts: 'Aspera conditio'.

20. Ein Gesandter des Avaren-Königs (Kagan) rühmt die Heldenthaten seines Volkes und fordert von dem Kaiser den herkömmlichen Tribut: 'Rex Avarum'.

21. Der Kaiser weist im Vollgefühle seiner Macht die Anmassung des Avaren zurück und verweigert den geforderten Tribut: 'Quod tua ventosis'.

Mit der aus dem sechzehnten Jahrhundert stammenden Escorial-Hs. dieses Inhalts, welche ich E 2 nennen werde, kommt nun die ältere der beiden Madrider Hss. F 58, welche dem siebzehnten Jahrhundert angehört — sie soll als M 1 bezeichnet werden — fast genau überein; denn die Reihenfolge der Briefe ist ganz dieselbe, und wie in E 2 nach Abschluss des 21. Schreibens fol. 149 die ausgestrichene Ueberschrift 'Clementissimi atque gloriosissimi domni nostri Recervinti regis' sich findet, welche am Rande durch die das folgende Stück bezeichnende Ankündigung 'Mors testamentumque Alexandri Magni' ersetzt ist, so verhält es sich auch in M 1, nur dass die im Schriftraum getilgte Ueberschrift hier am Rande durch 'Fragmentum historiae regis Alexandri' richtig gestellt wird.

Die beiden Abweichungen, welche man geltend machen kann — in E 2 steht die 'Vita vel passio sancti Desiderii a Sisebuto rege composita' vor den Briefen, in M 1 dagegen eingeschoben zwischen dem 9. und 10. Stück, und in E 2 bricht das 9. Schreiben mit dem Worte 'Teodelindae' unvollständig ab, während es in M 1 darüber hinaus bis zu den Worten 'creata sunt' geführt ist —, sind leicht erklärlich: die Stellung der Vita Desiderii anlangend, ist nämlich anzunehmen, dass entweder der Schreiber der Hs. E 2 die Vita vor die Briefe stellte, um ihre Reihe nicht unterbrechen zu müssen, oder, wenn E 2 die Anordnung der Vorlage bietet, dass der Schreiber der Hs. M 1 eine sachliche Einreihung der Vita beabsichtigte, indem er sie um ihres Verfassers willen den Sisebut-Briefen (2—9) anschloss; und was die verschiedene Ausdehnung des 9. Schreibens betrifft, so wird doch auch in E 2, wo die kürzere Fassung sich darstellt, angedeutet, dass die Vorlage mehr enthielt, als abgeschrieben worden ist, da nach dem mitgetheilten Schlussworte 'Teodelindae' auf fol. 129 eine halbe Columne der Vorderseite und die ganze Rückseite freigelassen ist. Es dürfte mithin statthaft sein, die Hss. E 2 und M 1 als Zeugen der nämlichen Redaction der westgothischen Briefe zu betrachten.

Um von der Art ihrer Verwandtschaft einen Begriff zu geben, genügt schon die Beachtung ihres 9. in verschiedener Ausdehnung gebotenen Stückes. Wäre nämlich die eine Hs. von der andern abgeleitet, dann müsste, unter der Voraussetzung, dass keine dritte Hs. zur Aushülfe herangezogen worden ist, diejenige, welche das Schreiben vollständig hat (M 1), die Vorlage sein; nun ist aber E 2 (s. XVI.) älter als M 1 (s. XVII.); folglich ist die Annahme einer Abstammung der einen aus der andern Hs. nicht zulässig. Der sich danach öffnende Ausweg, auf welchen übrigens auch der später zu betrachtende Wortlaut leitet, ist die Zurückführung beider auf eine gemeinsame Ursprungs-Hs., welche genauer zu kennzeichnen indessen nicht leicht ist. In E 2 steht zwar bei der Vita Desiderii, welche den Briefen unmittelbar vorhergeht, am Rande die ausdrückliche Angabe 'ex vetustissimo foliorum membraneorum codice literis gothicis conscriptorum qui in bibliotheca eclesiae Ovetensis aservatur' und bei dem 1. Briefe noch einmal mit dem Zusatz 'deducte et transcripte fuerunt h[ec] et se[quen]tes e[pistole]', und in M 1 ist wenigstens bei dem 13. Briefe am oberen Rande des fol. 59 einmal vermerkt 'Ex vetustissimo Ovetensi'; aber ehe auf diesen Codex Ovetensis das Gepräge der Hss. E 2 und M 1 übertragen wird, ist es erforderlich, noch zwei anders geartete Hss. zu würdigen, welche auch von einem sehr alten — vielleicht demselben — Ovetensis abzustammen vorgeben: es sind das die jüngere, im achtzehnten Jahrhundert entstandene Hs. der Königlichen Biblio-

thek zu Madrid Dd 104, welche ich unter M 2 begriffen haben will, und der dem sechzehnten Jahrhundert angehörende Codex 27. 24 tom. I. der Kapitels-Bibliothek zu Toledo, welcher fortan T heissen soll.

Dabei ist die Bemerkung, welche in M 2 die Abkunft der mitgetheilten Briefe angeht, ganz danach angethan, darüber aufzuklären, dass ein 'alter Ovetensis' auch dann als Ursprungs-Hs. angeführt werden kann, wenn die Briefe aus ihm durch Zwischenglieder übermittelt sind. Die Randbemerkung, welche dieses lehrt, lautet: 'Ex codice vet. Ovetensi (Perez manu propria). Exscripte omnes sequentes epistole ex collectione ms. Toletana Dom. Ioannis Baptistę Perez tom. I. fol. 62'; d. h.: die westgothischen Briefe rühren allerdings aus dem alten Ovetensis her, wie ein eigenhändiger Vermerk des Perez in der Vorlage besagt, aber erst aus der Abschrift des Perez sind sie in M 2 aufgenommen worden. Die Abschrift des Perez, welche für M 2 als Vorlage gedient hat, ist ohne Zweifel die Hs. T, welche Perez zum Urheber hat, die oben unter 2—18 aufgezählten Briefe fol. 62′ mit der Angabe 'ex veteri codice Ovetensi' einführt und ihre Reihe bei dem 18. mit der Schlussbemerkung 'Hactenus ex cod. Ovetensi' gegen die folgende Erzählung 'Vita vel passio sancti Desiderii a Sisebuto rege composita' abgrenzt. Die löbliche Genauigkeit, welcher sich Perez bei der Ursprungsbestimmung dieser siebzehn Briefe befleissigt, ist auch noch zum wenigsten bei einem andern Schreiben zu erkennen, welches später zu den bezeichneten Briefen hinzukommt: bei dem 1. von Isidor ausgehenden Schreiben (fol. 86), welches 'ex codice ecclesię Caesaraugustanę' genommen ist, während bei einem bisher noch nicht betrachteten, auch westgothischen (fol. 133) keine Angabe der Bezugs-Hs. steht[1]. Dieses neue ist in seinem Inhalt vorläufig also zu bestimmen:

22. Fructuosus bittet den König Recesvind und seine Bischöfe, selbst einem Eide zuwider sich derer zu erbarmen, 'quos retinebatur de tempore domni Scindani'.

Die Vergleichung der Hss. M 2 und T ist auch lehrreich, wenn man die Zahl und Ordnung der mitgetheilten Stücke in Betracht zieht. Obwohl nämlich in M 2 als Vorlage die Hs. T bezeichnet wird, kann diese doch nicht allein ausgeschrieben worden sein; denn der 9. Brief, welcher in T nur bis zu dem Worte 'Teodelindę' reicht, wird in M 2 vollständig geboten, dann den Schreiben 2—9 ein Stück angehängt, welches in T

1) Baist führt zu diesem Briefe aus M 2 eine Randbemerkung an, welche lautet: 'Ex collect. do. Bap. Perezii ms. tom. I. fol. 133, qui unde desumpserit non adnotavit, forte ex eodem cod. Ovetensi, ex quo regulam exscribi fecit'.

vor ihnen seinen Platz hat[1] und noch nicht inhaltlich gekennzeichnet worden ist:

23. Bischof Aurasius bannt und verflucht den Froga wegen Begünstigung des Judenthums,

und den Briefen 10. 13—18. 11. 12 noch einmal der 8. in verkürzter Gestalt angeschlossen, auf welchen — aber nicht unmittelbar — der 22. und die Vita Desiderii folgen; das 1. Schreiben, welches nur in T vorhanden ist, fehlt. Von diesen Abweichungen zeigt jedenfalls die Vervollständigung des 9. und die Aufnahme des 8. Briefes an zweiter Stelle, dass andere Quellen als T benutzt worden sind.

Diese Erfahrung lässt einstweilen noch die Möglichkeit bestehen, dass auch die Hss. E 2 und M 1, wofern sie auf denselben Ovetensis wie M 2 und T zurückgehen, die Ordnung ihrer Stücke, in welcher sie mit einander übereinstimmen und von T sich unterscheiden, etwa einer gemeinsamen Zwischenhandschrift verdanken, und dass entweder diese oder T die Briefreihe des Ovetensis verändert hat; so viel dürfte aber schon jetzt annehmbar sein, dass mindestens die Briefe 2—18 in der von E 2, M 1 und T überlieferten Folge in dem alten Ovetensis gestanden haben.

Ob nun dieser Codex noch vorhanden, bezw. wo er ist, weiss ich nicht[2]; dass er noch im sechzehnten Jahrhundert da war, davon giebt die in Valencia 1785 veröffentlichte Ausgabe der 'Historia general de España' des Juan de Mariana Kunde. Von den Bulgaran-Briefen handelnd, sagt der Herausgeber (II, 263 n. 2): 'Ambrosio de Morales . . . fué el primero, que dió á conocer las cartas del conde Bulgarano, por haberlas hallado en el codigo de Oviedo, que mandó escribir el rey D. Alonso VI. de Castilla á Pelagio obispo de aquella ciudad'. Dass aber nicht nur die Bulgaran-Briefe, sondern auch die des Sisebut in der Hs. enthalten sind, geht aus der unmittelbaren Angabe des Morales hervor; in dem 'Viage de Ambrosio de Morales por orden del rey D. Phelipe II. à los reynos de Leon y Galicia y principado de Asturias' (herausgegeben von Henrique Florez in Madrid 1765) wird nämlich (p. 96) bei der Aufzählung der in Oviedo befindlichen Hss. gesagt: 'Un libro que recopiló el obispo Pelagio de Oviedo en tiempo del rey D. Alonso el sexto, que ganó á Toledo, á quien el dió este libro y en el hay escritas cosas de mano del mismo

1) Es ist, wie Knust nach einer Randbemerkung des Perez angiebt, aus einem alten Cod. conciliorum s. Laurentii entnommen. 2) Oviedo ist von den Sendlingen der MG. nicht berührt worden, und aus der überaus dürftigen Litteratur über die Hss. der spanischen Bibliotheken (z. B. Valentinelli, Delle bibliotheche della Spagna p. 54) ist nichts zu ersehen.

obispo, contiene las historias mas antiguas de España . . . Estan alli tambien obras que escribió el rey Sisebuto de los Gotos y otras cosas de aquel tiempo[1]. Wenn durch diese Nachrichten die hochgespannte Schätzung des 'vetustissimus Ovetensis' etwas herabgestimmt wird — denn nicht älter als das Ende des elften oder der Anfang des zwölften Jahrhunderts kann der Codex sein[2] —, so birgt die Fortsetzung des oben aus Marianas Geschichte angezogenen Vermerkes eine angenehme Ueberraschung in sich: 'Pero', heisst es an der angegebenen Stelle, 'por ventura encontró Morales otro manuscrito de mayor antiguedad á su parecer en la libreria del insigne colegio de S. Ildefonso de Alcalá'; denn diese Hs. ist in Wahrheit erheblich älter: sie gehört dem achten Jahrhundert an, und ist nicht verschollen, sondern der von Ewald verglichene Codex Escurialensis & I 14 (E 1), dessen Identität mit der ehemals in Alcalá verwahrten bezeugt wird durch die Randbemerkung in E 2: Huius epistole exemplar habes et in pervetusto codice Complutensi[3], nunc Escurialensi I & 14 folio ultimo'[4], und zwar wird diese Bemerkung bei dem 12. gemacht und bei dem 16. Briefe wiederholt, und beide finden sich in der That auf dem letzten Blatte der Hs. E 1. Leider sind aber die westgothischen Briefe nicht vollständig in ihr überliefert: dem 12. gehen in zusammenhängender Reihe nur die Briefe 2—7 vorher und vor diesen findet sich unter anderen hier nicht zu berührenden Stücken

1) Dass ein Mann, welcher eine so weitreichende und eingehende Kenntnis der in Spanien beruhenden Hss. hatte, wie Ambrosio de Morales, unter den Ovetenses nur einen Codex für die westgothischen Briefe anführt, ist mir ein Beweis dafür, dass auch nur in einer einzigen Hs. die fraglichen Schreiben sich befunden haben, dass nur der 'vetus codex Ovetensis', aus welchem Perez die Briefe und die Vita Desiderii abgeschrieben hat, in Betracht kommt, nicht auch die anderen Ursprungs-Ovetenses der Hs. T: der 'codex gothicus Ovetensis' oder der 'codex Ovetensis' schlechthin, welcher für die Regula Fructuosi und vielleicht auch (vgl. oben S. 17 Anm. 1) für den (22.) Brief des Fructuosus an Recesvinth benutzt worden ist (vgl. N. A. VI, 362. 363). 2) Alfons VI. von Leon, Castilien und Galicien herrscht 1065—1109; der Bischof Pelagius von Oviedo ist im Amte 1098—1129. Dass Hss. in 'literae gothicae', um derentwillen wohl zumeist der Ovetensis in E 2 'vetustissimus' genannt sein mag, noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts vorkommen, dann aber auch verschwinden, darüber vgl. Wattenbach, Anleitung zur lat. Paläogr. S. 18. 19. 3) Complutum ist der alte Name für Alcalá de Henares. Baist theilt aus der Hs. noch einen Eigenthumsausweis mit: 'Iste liber est ecclesie sancti Romani'; eine Kirche indessen, welche nur dem heiligen Romanus geweiht wäre, habe ich in dem Abschnitt, in welchem Florez von Alcalá handelt (España sagrada VII, 158—199), nicht finden können. 4) Andererseits ist in E 1 zu den westgothischen Briefen von jüngerer Hand vermerkt: 'Alie huiusmodi epistole sunt in ecclesia Ovetensi'.

noch das 22. Schreiben. Schon wegen dieser geringen Stückzahl geht es nicht an, allein aus der Hs. E 1 den Ovetensis abzuleiten; es bleibt vielmehr vorläufig noch eine offene Frage, ob E 1 nur ein Auszug aus einer älteren Sammlung ist, von welcher auch der Ovetensis abstammt, oder ob E 1 den Grundstock der Briefsammlung darstellt, welche später auf den Stand des Ovetensis gebracht worden ist.

Die hiermit abgeschlossene Betrachtung der Hss. nach Zahl und Ordnung der in ihnen enthaltenen Stücke und nach den Angaben, welche die Vorlagen betreffen, reicht also nicht aus, um einen Stammbaum aufstellen zu lassen; dazu ist unumgänglich nöthig, die Vergleichung auf den Wortlaut der Briefe auszudehnen.

Es gilt zunächst das Verwandtschafts-Verhältnis der Abkömmlinge des Ovetensis E 2, M 1, T und M 2 endgültig zu bestimmen, von welchen für die beiden ersten schon aus der soeben beendeten Erörterung ein Nebeneinander, für die beiden letzten ein Nacheinander sich ergeben hat dergestalt, dass, was im Folgenden von M 2, dem unmittelbaren Sprossen der Hs. T, gesagt werden wird, ohne weiteres auch von dieser sich versteht.

Am leichtesten und dankbarsten ist es, die schärfsten Gegensätze hervorzukehren. Ich beginne deshalb damit, den Unterschied der Hss. M 1 und M 2 aufzuzeigen, beschränke mich aber für die Wahl der Beispiele auf diejenigen Briefe, welche zugleich in E 1 überliefert sind, und lade auch nur zur Würdigung derjenigen Stellen ein, in welchen entweder M 1 oder M 2 mit E 1 zusammentrifft — eine Massregel, welche den Vortheil hat, dabei auch schon in den Werth der Hss. M 1 und M 2 einen Einblick zu verstatten.

M 1 kommt nun mit E 1 überein und weicht von M 2 ab z. B. in den nachstehenden Stellen:

E 1. M 1.	M 2.
2. (cui aliena crimina subiun)-[1] gantur: credo (mille mortibus eum) esse condignum	cui aliena crimina subiunguntur: credo mille morsibus eum esse condignum
non ob aliud	non ad aliud
ad nostra celeriter fratrumque tuorum presentia	ad nostram celeriter fratrumque tuorum praesentia
3. preparet inspiratio Dei cor vestrum	praeparet instigatio Dei cor vestrum (so auch E 2)
ita et vestra	ita vestra [et fehlt]
4. quo[d] acre verberato pan-	quo[d] acre verberato pan-

1) Was in runden Klammern steht, ist in E 1 nicht mit Sicherheit zu erkennen.

dere[1] nequeo, mentis vestrę obtutibus reseraret	deret, nequeo mentis vestrae obtutibus reserare
Quodsi bella surgant	Quodsi bella surgunt
inlatis vulneribus	iniactis vulneribus
etsi inpolitus eloquio	etsi impolicitus eloquio
5. spaciose tractabimus[2]	beide Wörter fehlen
vestris tenentur affatibus	vestris tenetur affactibus
notuimus olim vobis	novimus olim vobis
quos pactus vester minime vindicat	quos pater vester minime vindicat
6. quos eundi felix fecit iter unitos	quos eundi felix fecit inter amicos
superfluis tandem causis procul amotis, divalis preponendo mortalibus sanctio	superfluis tandem causis procul amotos, durales praeponenda mortalibus sanctio
7. omni contagione cenosam	omni contagione [cenosam fehlt]
12. nobis currenti plevi[3] est[4] opinione conpertum	nobis currenti est opinione plebis compertum

Wenn, gegen die grosse Zahl solcher Beispiele gehalten, ein verhältnismässig seltenes Zusammentreffen der Hss. M 2 und E 1 stattfindet, so ist regelmässig dazu noch in Anschlag zu bringen, dass die Lesarten, durch welche M 1 von den beiden anderen abweicht, offenbar entweder durch Versehen oder durch Willkür entstanden sind. Man prüfe daraufhin die folgenden Belege, welche den vorhandenen Vorrath nahezu erschöpfen dürften:

E 1. M 2.	M 1.
2. secum[5] in gaudio fecerit permanere et[6] super maximis institutum eum imperare constituit[7]	die zwölf Wörter fehlen
tandem resipiscens redeas ad incrementa virtutum	tandem resipiscens reddas ad incrementa virtutem
3. petitionem nostram . . . implere non dedigneris	petitionem vestram . . . implere non dedigneris
4. nec retributio conparsortibus meis reciprocetur	die sechs Wörter fehlen
quod apud te vile est	quod apud te est vile

1) panderer E 1. 2) tractavimus M 1. 3) plebi M 1. 4) 'est' verdoppelt E 1. 5) tecum M 2. 6) etc. E 1. 7) imperaru reconstituit E 1.

affectione[1] sincera, illi qua conpetunt, elegabi[2], qua videntur, instruxi	affectione sincera, illi qua competunt, diligam, qua videntur, instruxi
ut hic me praesente	ut me praesente [hic fehlt]
cui me totum offerendum exobto	qui me totum offerendum exopto
atque limitem veritatis custodiunt	ad limitem veritatis custodiunt
12. in Christo peculiari domno [Lücke] episcopo Bulgar	in Christo peculiari domno illustri[3] episcopo Bulgar
16. Bulgar(ani ad) Guntemarum regem. Oracula regni vestri ultimus servus vester debita suscipiens[4] subiectione	Oracula regni vestri ultimus servus vester Bulgarani ad Gunthemarum regem debita suspiciens subiectione.

Aus diesen Vergleichungen geht hervor, dass die Hs. M 1, wenngleich durchaus nicht fehlerfrei, einen werthvolleren Wortlaut als M 2 bietet, weil sie öfter als diese mit der alten, der Ursprungszeit der Briefe selbst sehr nahe stehenden Hs. E 1 sich zusammenfindet, dass ferner besonders an Auslassungen und Versetzungen der Wörter ein Gegensatz zwischen M 1 und M 2 merkbar ist.

Eine Mittelstellung zwischen beiden nimmt nun E 2 ein; denn bald stimmt sie mit M 1 gegen M 2 überein, bald liefert sie Fassungen, welche die Mitte zwischen den durch M 1 und M 2 vertretenen Ueberlieferungen halten, bald endlich — und das scheint am häufigsten der Fall zu sein — trifft sie mit M 2 gegen M 1 zusammen. Zur Erläuterung mögen die folgenden Stellen dienen:

M 1. E 2.	M 2.
2. quia nostra praestolastis oracula	quia nostra praestolatis oracula (so auch E 1)
5. a clementissimo ... imperatore dominissimo[5] onustos[6] . . . retentos (so auch E 1)	a clementissimo ... imperatore dominissimo onestos ... retentos
maiestas offenderet (so auch E 1)	maiestas offendere
8. de omnium cupiditiae nutricem malorum	de omnium cupiditate nutricem malorum
14. oportunitatem praetermit-	oportunitatem praetermittere

1) affectatione M 2. 2) elegavi M 2. 3) augenscheinlich aus dem namenersetzenden 'ill.' ergänzt. 4) suspiciens E 1. 5) domnissimo E 1. M 1. 6) honustos E 2.

tere sanctitatem vestram nullo maluimus silentio sidereum imploramus auctorem	sanctitatem vestram nullo valuimus silentio sidericum imploramus auctorem

M 1.	E 2.	M 2.
3. imbrem ad suum gignendorum fructum substinebat	imbrem ad suum ginendorum fructum substinebat	imbrem ad suum ginendorum fructuum substinebat
7. de ludiis theatriis, faunorum scilicet ministerio	de ludis theatriis, phaunorum scilicet ministerio	de ludis theatriis, phanorum scilicet ministerio
9. ad Valvaldum	ad Advalvaldum	ad Advalicaldum
17. illa nos segnities sepsit	illa nos segnitię sepsit	illa nos cognitię sepsit

M 1.	E 2. M 2.
3. post Deum (so auch E 1)	post Dominum
5. per Ursellum	per Arselum
8. vitia mortificata creduntur	vitia mortificata redduntur
11. Bulgarani comiti ad episcopum Franciae directa	Bulgarani episcopi ad episcopum Franciae directa
14. permittat gratulare	permitteat gratulare
17. Cuidam ad Agapium ut sit in vobis sancta consueta memoria nullum igitur exequente	Cuiusdam ad Agapium ut sit in nobis sancta consueta memoria nullum igitur extorquente
18. per infusione sancti spiritus multum sacra narrat historia	per infusionem spiritus sancti multos sacra narrat historia.

Diese Textbetrachtung ist nun vor allem darum wichtig, weil sie in den Stand setzt, den störenden Vorbehalt, unter welchem oben das Verhältnis der Hss. E 2 und M 1 zu einander erwogen worden ist, zu beseitigen. Hätte nämlich wirklich M 1 ihren Wortlaut dem alleinigen und ausdrücklichen Vermerke 'Ex vetustissimo Ovetensi' zum Trotz nicht unmittelbar aus diesem ihre Verwandtschaft mit M 2 genugsam erklärenden Codex, sondern erst aus zweiter Hand, aus E 2 empfangen, dann müsste zur Aushülfe eine ganz neue Hs. der T-M 2-Art herangezogen worden sein — T selbst könnte es nicht gewesen sein, weil in ihr der 9. Brief unvollständig ist, und M 2 ist zu jung —; es müsste weiter, was im höchsten Masse unwahrscheinlich ist, die Fassung der Hs. E 2 auf-

genommen sein, so oft die Hülfs-Hs. davon abwich, und stets verworfen und durch eine neue ersetzt worden sein, sobald E 2 und die Hülfs-Hs. sich näherten oder mit einander übereinstimmten.

Wenn somit endlich erwiesen ist, dass E 2 und M 1 auf dieselbe Vorlage zurückgehen, und wenn diese Vorlage der Ovetensis ist[1], so macht sich nunmehr die Nothwendigkeit geltend, eine Erklärung dafür ausfindig zu machen, dass Perez in seiner Hs. T ein unvollständiges und darum irreführendes Bild von dem Inhalt des Ovetensis gewährt.

Perez hat eingestandenermassen nur die Briefe 2—18 und ausserdem die Vita Desiderii 'ex veteri codice Ovetensi' genommen[2]; das 1. Schreiben ist nicht daraus und folgt auch erst nach mehreren Zwischennummern, und vollends die letzten Stücke des Ovetensis (19. 20. 21) sind gänzlich übergangen. Die genauere Betrachtung jener Zwischennummern lässt nun den Plan des Perez erkennen: dass er in sein Sammelwerk nur das aus dem Ovetensis aufnahm, was er nicht anderswoher besser und vollständiger haben konnte; die Zwischenstücke sind nämlich Briefe des Isidor, von welchen er gleich eine ganze Anzahl — unter ihnen auch den im Ovetensis befindlichen — ex codice ecclesię Caesaraugustanę ausschrieb. Aehnlich steht es mit dem 19., 20. und 21. Stücke. Perez konnte wohl um dessentwillen des Ovetensis entrathen, weil ihm ein Codex zuhanden war, welcher, älter als der Ovetensis, die fraglichen Stücke trefflicher und unverkürzt enthielt: das ist die jetzt in der National-Bibliothek zu Madrid beruhende

---

1) Die offenbar nicht ganz genauen Nachrichten, welche in der España sagrada XXXVIII, 366 unter der Ueberschrift: 'Noticias que escribió Ambrosio de Morales de lo contenido en el famoso codice Ovetense de Don Pelayo obispo de esta sede' über den in Rede stehenden Codex gesammelt sind, lassen erkennen, dass die Hs. M 1, welche die Vita Desiderii nach dem 9. Briefe hat, darum noch genauer mit ihrer Vorlage übereinkommt; dass aber der Ovetensis als 13. Schreiben ein dem Bulgar gewidmetes und dann einen Brief des Agapius an Bulgar statt dreier Bulgaran-Briefe, deren erster an einen Bischof, deren zweiter und dritter aber an Agapius und 'eundem' gerichtet ist, und vor dem 'Fragmentum historiae Alexandri Macedonum regis' nur das 'Rescriptum imperatoris ad regem Abarorum', nicht auch die Botschaft des Avaren-Königs an den Kaiser enthalten habe, scheint mir unglaublich; wäre es wirklich der Fall, dann könnte die Uebereinstimmung der Hss. M 1 und E 2 nur durch die — ausdrücklichen Angaben zuwiderlaufende — Annahme erklärt werden — vgl. die Möglichkeit, welche ich oben S. 18 einstweilen habe bestehen lassen —, dass beide erst von einem Abkömmling des Ovetensis stammen und von diesem Mittelgliede das, worin sie einander ähnlich und von dem Ovetensis verschieden sind, empfangen haben. 2) Auch bei der Vita findet sich dieselbe Herkunft angegeben wie bei den Briefen; vgl. Ewald im N. A. VI, 362.

Hs. 14. 22 aus dem zehnten Jahrhundert, von welcher auf dem Titelblatt berichtet wird: 'Hunc codicem Gotthicum pene lacerum Vallisoleti pretio redemit Michael Ruyzius Azagra, imperatoris Rudolphi II. secretarius. Quo mortuo ab eius haeredibus impetravit et in hanc bibliothecam [scil. Toletanam] transtulit Iohannes Baptista Perezius canonicus et fabricae huius ecclesiae Toletanae praefectus anno MDLXXXVII.'[1]; in dieser Hs. beginnt fol. 21 die Schrift des Coripp 'de laudibus Iustini minoris', aus deren drittem Buch das 19. und 20. Stück ausgesondert ist, und fol. 135 eben jener Brief des Fortunatus, und zwar nur dieser, von welchem der Ovetensis einen Auszug giebt[2]. Also dieser Ausfälle ungeachtet ist T ein echter Spross des Ovetensis[3], wie es E 2 und M 1 auch sind.

Und wie verhält es sich endlich mit E 1? Lässt sich nicht auch für diese Hs. auf Grund der Textvergleichung die Verwandtschaft mit dem Ovetensis genau bestimmen?

Die eine Möglichkeit, mit welcher oben noch gerechnet werden musste, dass E 1 den Grundstock der Sammlung ausmache und im Ovetensis nur erweitert sei, kann in der That als unhaltbar dargethan werden. Man beachte z. B. die durchgreifende Verschiedenheit in folgenden Stellen:

E 1.	Ovetensis.
2. Oepistola domni Sisebuti ad Cicilium Mentesanum episcopum, dum ad monasterium ambulabit	Sisebuti regis ad Cicilium[4] Mentesanum episcopum, dum se reclusisset in monasterio (M 1. T. M 2)
3. ut pro vestrę clementię animus provocetur vicem rescripti rependere inquirenti hac diligenti	ut et[5] vestrae clementiae animos provocetur vicem rescripti rependere inquirentibus ac diligentibus (M 1. 2)

1) Partsch in den MG. Auctt. antiquiss. III, II, p. L. 2) Vgl. Ewald im N. A. VI, 316. 318. Diese Hs. (14. 22) ist in T überdies zweimal als Quelle angeführt. 3) Das Bedenken, welches Dahn (Die Könige der Germanen V, 181 Anm. 1) angesichts der verschiedenen Ausdehnung des 9. Briefes äussert: 'Der echte Brief schliesst vielleicht da, wo der Codex ecclesiae Toletanae', scheint mir nicht stichhaltig zu sein; denn die Vorlage des Toletanus hat, wie die Hss. M 1 und E 2 beweisen (vgl. oben S. 16), die wohl in ihrem Anfang deutlich sich abhebende, ausgedehnte Fortsetzung des Briefes enthalten, und ihre Weglassung in E 2 und T erklärt sich zur Genüge schon aus der Langweiligkeit der in dem Schlussstück gebotenen Erörterungen; dazu kommt, dass hier der Stil der nämliche wie in anderen Briefen Sisebuts ist; vgl. z. B. 'de fumosis orta materiis exurens in favilla reducat' mit (7) 'id in fumosis ipsis fabillis advertimus' und 'in suum prȩceps fertur extirpatus semper interitum' mit (einer Wendung im ersten Theil desselben 9. Briefes) 'ad mortis ianuam se quemquam praecipitem ferre'. 4) Caecilium T. M 2. 5) per M 1. 2 ('et' Verbesserungsvorschlag am Rande).

4. Rescribtum domni Sisebuti per Ansemundum ad Cesarium destinatum	Sisebuti regis ad Caesarium per[1] Ansemundum[2] directa (M 1. E 2. M 2),

oder die Lücken im Ovetensis:

2. Si dominus noster unam obem errantem humeris vectabit obiculam	Si dominus unam oberrantem humeris vectavit[3] oviculam (M 1. 2)
4. nostrum quidem non est indignus expectari consilium	nostrum quidem non indignus[4] expectare consilium (M 1. M 2)
12. effici volumus nobis karitate devinctum	effici volumus caritate devinctum (M 1. 2),

oder insbesondere die Lücken in E 1:

2. nihil adquirens, ea que habuit neglegendo	nihil adquirens et ea quae habuit neglegendo (M 1. 2)
3. die ganze Ueberschrift fehlt	Caesarii[5] patricii ad Sisebutum regem pro supradicto Cicilio[6] directa, dum a militibus[7] captus fuisset (M 1. T. M 2)
die sechs Wörter fehlen	et nobilium inculatu suscepisse stapatus congemuit (M 1. 2)
die fünf Wörter fehlen	Nec a vestra mente recedat (M 1. 2)
7. die Ueberschrift fehlt	Eusebio episcopo[8] a Sisebuto rege directa (M 1. M 2)
12. die Ueberschrift fehlt	Cuius supra ad episcopum Franciae directa (M 1. 2),

und man wird namentlich in Anbetracht der beiden fünf und sechs Wörter unterschlagenden Lücken, welche, im Zusammenhang nicht fühlbar, auch nicht eine eigenmächtige Ergänzung erforderten, von E 1 als Vorlage des Ovetensis absehen. Demnach ist in E 1 ein die ursprüngliche Anordnung noch verrathender Auszug der Archetypus-Sammlung zu erkennen, welche später vollständig in den Ovetensis aufgenommen wurde; das Verwandtschaftsverhältnis aller bisher besprochener Hss. aber veranschaulicht etwa dieser Stammbaum:

---

1) ad M 1. 2) Ansemum M 1. 3) revectavit M 1. 4) indiguus M 1. 5) Caesari M 1. 6) supradictum Cicilium M 1. 7) milites M 1. 8) Eusebii episcopi M 1.

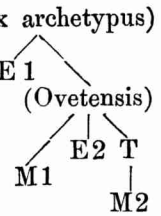

Bei diesem Bilde wolle man sich indessen gegenwärtig halten, dass darin die Hss. nur insoweit dargestellt sind, als sie die Stücke 1—21 enthalten, und dass sogar hinsichtlich des 1. von Isidor ausgehenden Briefes, wie oben bemerkt worden ist, T nicht auf den Ovetensis, sondern auf eine andere Hs. zurückgeht.

Auch sonst habe ich für einzelne Stücke eine andere Ueberlieferung als die bisher betrachtete gefunden; da das indessen nur aus Drucken ermittelt worden ist, so werde ich den Bericht darüber am zweckmässigsten in der Weise abstatten, dass ich gleich festzustellen suche, durch welche auf Hss. zurückreichende Werke die westgothischen Briefe bis jetzt bekannt gemacht worden sind.

Nachdem zuerst Ambrosio de Morales in seinem Reisebericht auf die Hs. in Oviedo hingewiesen hatte[1], wurde eine Veröffentlichung der Briefe von Seiten des Cardinals de Aguirre verheissen. In seinem den Gelehrten seiner Zeit als Buch unterbreiteten Arbeitsplan, welcher auf die Ausgabe der spanischen Synoden angelegt war, bekundete er die Absicht[2], auch auf die in Rede stehenden Briefe sich einzulassen; und zwar sollten 'ex manuscripto Toletano' die vier Briefe des Bulgar, welche an den Westgothen-König und einen fränkischen Bischof gerichtet waren, ausserdem die drei, deren Empfänger Agapius ist, und das Schreiben Tarras an Recared — also die Stücke 16. 11—15. 17. 10 — in der Dissertatio VIII, die Eröffnung des Aurasius an Froga und die acht Sisebut-Briefe — also die Stücke 23. 2—9 — in der Dissertatio X des zweiten Bandes ein Unterkommen finden[3]. Aber während dieses Versprechen, so viel ich weiss, von Aguirre niemals eingelöst worden ist, war dem Mariana, welcher schon in der ersten Ausgabe seines Geschichtswerkes die Bulgaran- und

1) Vgl. oben S. 18. 2) Notitia compendiaria sive epitome brevis ac dilucida conciliorum omnium Hispaniae, epistolarum decretalium et aliorum monumentorum veterum ad illam spectantium, quorum integra editio paratur Salmanticae quatuor iustis voluminibus (Salmanticae 1686) p. 104—106. 109. 3) An passendem Platze gedachte er vielleicht auch die beiden anderen Briefe (18. 22) einzuschieben; jedenfalls lässt er (p. 134) erkennen, dass er der Dissertatio XX, welche die Regula Fructuosi bringen sollte, auch das Schreiben des Fructuosus (22) einverleiben wollte.

Sisebut-Briefe benutzt hatte[1], in dem Herausgeber der spanischen Neubearbeitung seines Werkes (Valencia 1785) ein Nachfahr beschieden, welcher aus freien Stücken in der oben schon ausgeschriebenen Anmerkung den Abdruck wenigstens der Bulgaran-Briefe in Aussicht stellte: um dieser Verpflichtung nachzukommen, erklärte er in einem Anhange (II, 547): 'hemos sacado copia de un codigo manuscrito escrito segun parece en fines del siglo XVI. que se halla en la libreria alta del Escorial, baxo la letra b pluteo 3 n. 14' — das ist die von mir benutzte Hs. E 2 —; er theilte aber daraus (p. 548. 549. 550) nur die drei Schreiben 11. 12. 13 mit, indem er sie noch dazu um die ihn belanglos dünkenden Sätze im Eingang oder Ausgang verkürzte[2]. Schon vor diesem Zeitpunkt war der Anfang der westgothischen Briefsammlung — die Stücke 2—10 — in der España sagrada von Henrique Florez allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht worden: im Appendice IV. des siebenten Bandes (2. Auflage, Madrid 1766) p. 307—328 handelt der Herausgeber 'De las cartas del rey Sisebuto (hasta hoy no publicadas)'[3] und fügte im dreizehnten Bande (1782) p. 414 auch noch den Brief Tarras an Recared hinzu[4]. Ueber die Quellen sagt Florez bei den Sisebut-Briefen (VII, 307. 308): 'Hallanse en un manuscrito de esta Real Bibliotheca de Madrid intitulado 'Ovetensis codex et alia', que fué copia usada por Ambrosio Morales, pues tiene varias notas marginales de su letra. Lo material del texto se halla con bastantes defectos, pues no solo carece de ortographia, sino que á veces no se puede formar buen sentido. Para ocurrir á esto me vali del Señor Infantas, Doctoral de Toledo, á fin de que me hiciese el favor de cotejar esta copia con otra que se conserva en aquella santa iglesia, como lo egecutó con la diligencia y esmero que acostumbra. De estas dos resulta el texto que doy . . .' Wenn man mit dieser Auskunft die Nachricht zusammenhält, welche zu dem 3. Briefe in M 2 (nach Baist[5])

1) Historiae de rebus Hispaniae libri XX (Toleti 1592); von den Bulgaran-Briefen ist lib. VI. c. II. (p. 240) die Rede: 'quae ad hanc diem Compluti et Oveti inter veteres schedas librosque servantur'; und lib. VI. c. III. (p. 241) heisst es von Sisebut: 'extant eius ingenii monimenta epistolae aliquot', deren Inhalt dann angegeben wird. 2) Einen Nachdruck davon liefert Migne, Patrol. lat. LXXX, 107. 109. 110. 3) Nachgedruckt von Migne, Patrol. lat. LXXX, 363—372. 4) Migne, Patrol. lat. LXXX, 19. 5) Ewald giebt nur an, dass im 9. Brief an dem kritischen Worte, mit welchem das Schreiben in E 2 und T schliesst, sich folgende Bemerkung findet: 'En la colleccion ms. de D. Juan Bautista Perez — das ist T — esta carta acaba en la palabra 'Theodelinde'. Pero en el exemplar de la bibliotheca real, de donde el D. F. Henrique Florez sacó su la copia, se añade lo siguiente sin titulo alguno y como continuacion de la misma epistola'. Die Fortsetzung über das Wort 'Theodelinde' hinaus rührt also in M 2 aus der von Florez benutzten Hs. her;

sich findet: 'Hanc et sequentes epistolas e codice quodam Bibliothecę Regię Matritensis exscripsit P. Franciscus Henricus Florez Augustinianus mihi perquam familiaris atque cum Toletano codice Pereziano conferendas misit: eas diligenter contuli una cum D. Ioanne Infantas doctorali ut vocant canonico. Variantes vero lectiones inibi repertas in oram reieci atque compendio F designatas volui' — so wird man, da der oben S. 17 aus M 2 angeführte, die Herkunft der Briefe betreffende Vermerk noch in die Angabe ausläuft: 'Omnes contuli ipsemet' und der Schreiber dieser Worte nach Ewalds Vermuthung Burriel sein dürfte[1], den Hergang sich also vorstellen dürfen: Um die Sisebut-Briefe herauszugeben, hat Florez nach einem Madrider Codex, auf welchen ich gleich genauer eingehen werde, eine Abschrift angefertigt und sie zur Vergleichung mit der in Toledo verwahrten Hs. T an Infantas gesandt; an dieser Arbeit hat sich neben Infantas aber noch ein anderer Gelehrter betheiligt; und der letztere hat die so gewonnene Kenntnis neuer Lesarten sofort nutzbar angelegt, indem er umgekehrt in die Hs. M 2, welche aus T unmittelbar abgeleitet ist[2], die Abweichungen eintrug, welche in der Abschrift des Florez, in der von ihm wiedergegebenen Vorlage sich fanden. Diese Hs. zu bestimmen, ermöglichen eben die in M 2 angegebenen F-Lesarten. Obgleich nämlich weder Knust noch Ewald erwähnen, dass M 1 den von Florez bezeichneten Titel und Randbemerkungen von der Hand des Morales aufweist, sind von den 89 F-Varianten in M 2 doch so viele — 73 — dem in M 1 überlieferten Wortlaut gleich und die übrigen, welche abweichen, so deutlich Flüchtigkeitsfehler, falsche Lesungen oder eigenmächtige Aenderungen[3], dass es unumgänglich wird, M 1

---

und darum wohl hat Ewald sich damit begnügt, das von Knust — 'weil alles rein dogmatisch ist' — bei Seite gelassene Stück aus M 2 nachzutragen, ohne auf M 1 zurückzugreifen oder mit dieser Hs. seine Abschrift noch einmal zu vergleichen. 1) Es scheint nur so, als ob dieser Vermuthung widerspreche, dass Florez im Gegensatz zu den Lesarten der von ihm abgeschriebenen Hs., welche er als 'La Real' anführt, die abweichenden bei seinem ersten und zweiten Briefe mit 'Gimena', später mit 'Tol.' zeichnet — denn dieser Gimena muss nicht der andere spanische Gelehrte sein, welcher im Verein mit Infantas die von Florez gewünschte Vergleichung besorgte; sondern es handelt sich hier einfach um die Lesarten, welche Florez in dem Werke des Martin de Ximena: 'Catalogo de los obispos de las iglesias catedrales de la diocesi de Jaen y annales ecclesiasticos deste obispado' (Madrid 1652) fand. Dass Ximena für den 2. und 3. Brief, welche er p. 35 und 36 mittheilt, die von mir T genannte Hs. benutzt hat, sagt er selbst p. 35 mit den Worten 'Estas cartas estan en la libreria de la santa iglesia de Toledo, en el caxon 31 nu. 15 in un libro manuscripto desde el fol. 62 con otras cartas deste rey y del mismo Cesario' etc. 2) Vgl. oben S. 17. 3) So ist z. B. — im 8. Briefe — 'procul oratione manentia' augenscheinlich von Florez aus

als die von Florez benutzte Vorlage anzusehen. Sein in der Latinität oft stillschweigend nachgebesserter Text der Sisebut-Briefe und auch des von Tarra ausgehenden Schreibens[1] ist also aus einem Ineinanderwirken der Hss. M 1 und T entstanden.

Aber selbst durch den dankenswerthen Vorgang des Florez waren, wenn inzwischen auch der von Isidor stammenden Epistel die Herausgeber seiner Werke sich angenommen hatten[2], noch nicht alle westgothischen Briefe der Oeffentlichkeit übergeben. Dieses Ziel wurde erst im Jahre 1848 durch die 'Bibliotheca anecdotorum seu veterum monumentorum ecclesiasticorum collectio novissima' Gotthold Heines erreicht, deren erster, überhaupt nur erschienener Band von M. J. E. Volbeding herausgegeben ist. Aber die Bedeutung dieses Buches beruht nicht nur darauf, dass von den neun westgothischen Briefen (23. 18. 17. 13—16. 11. 12), welche p. 118—130 mitgetheilt werden, fünf (23. 18. 17. 14. 15. 16) zum ersten Mal bekannt gemacht wurden, sondern auch darauf, dass die ersten drei Stücke nicht wie die anderen aus der Madrider Hs. Dd 104 (M 2), sondern (p. 118. 120) 'e codice antiquissimo bibliothecae collegii canonicorum Toletanorum' gewonnen waren. Allerdings stimmt dieser Codex bis auf geringfügige Unterschiede so auffallend mit M 2 bez. T zusammen, er ist insbesondere so einträchtig mit ihnen verderbt — eine spätere Zusammenstellung wird das vor Augen führen —, dass ich mich unter anderen Umständen versucht fühlen würde, den 'antiquissimus' Heines mit meinem Toletanus gleich zu setzen; da indessen einem Mann wie Heine nicht zuzutrauen ist, dass er eine im sechzehnten Jahrhundert geschriebene Hs. mit dem erwähnten Beiwort belegen konnte, so dürfte anzunehmen sein, dass der von Heine benutzte Codex, den Ewald[3] nicht wiederzufinden vermochte, ein älterer Anverwandter meiner Hs. T insofern ist,

---

'procul a ratione manentia' verlesen und — im 7. Briefe — die Wendung 'de ludiis theatriis, faunorum scilicet ministerio' in M 1, möglicherweise um als Beleg für die volksthümlichen Stiergefechte herzuhalten, umgeformt worden zu 'de ludiis theatriis, taurorum scilicet ministerio'. 1) Zu diesem Briefe werden (XIII, 414 not.) ausdrücklich als benutzt angegeben: 'Codices Regiae Bibliothecae Matritensis et Ecclesiae Toletanae'. 2) Florez citiert sie (VI, 257) als 'quinta en el orden de la Edicion Real de sus obras tomo II. p. 395'; aber diese 'Edicion Real' ist in der Königlichen Bibliothek zu Berlin nicht erhältlich, überhaupt eine andere als die 'Opera omnia edita per Iacobum du Breul. Parisiis 1601', welche den Brief nicht bietet, vor der von Faustinus Arevalus (Romae 1797—1803) veröffentlichten nicht vorhanden: ich habe mir an dieser genügen lassen, welche das in Frage kommende Schreiben im VI. Bande (p. 566) auch mit Benutzung meiner Hs. T bringt — denn gleich die erste Note lautet: Forte redundat vox 'hispalensem' Perez. 3) Vgl. N. A. VI, 299.

als er früher dem Ovetensis entsprang, ihm aber jedenfalls nicht alle westgothischen Briefe entnahm; denn hätte diese ältere Toletaner Hs. mehr als die drei angegebenen Stücke enthalten, dann wäre sie schwerlich für die anderen von Heine unbenutzt gelassen worden.

Die Nennung des 23. Briefes unter den von Heine zum ersten Mal veröffentlichten Stücken erheischt aber eine Berichtigung; denn ob auch der Herausgeber selbst und wohl alle, welche sein Buch in die Hand genommen haben, das Stück für bislang unbekannt gehalten haben, so ist es doch — und darauf hat mich eine Bemerkung Knusts hingelenkt — schon im Jahre 1640 in den zu Antwerpen ans Licht gekommenen 'Luitprandi subdiaconi Toletani (!), Ticinensis diaconi, tandem Cremonensis episcopi opera', welche von Hieronymus de la Higuera und Laurentius Ramirez de Prado bearbeitet sind, bekannt gemacht worden, und zwar in einem Abschnitt (p. 513—532), welcher, wie die Ueberschrift ('Epistolae praesulum quas collegit scholiisque illustravit Iulianus archipresbyter sanctae Iustae addiditque notas D. Laurentius Ramirez de Prado') besagt, eigentlich einen anderen als die auf dem Titelblatt genannten zum Urheber hat. Ausser dem 23. Schreiben, welches p. 523 steht, findet sich auf der folgenden Seite auch noch das 22. des Fructuosus an Recesvind, und auch das scheint mit dem ganzen Werke der Vergessenheit anheimgefallen, da es nach Florez[1] kaum mehr erwähnt[2], geschweige denn wieder abgedruckt und darum wohl auch von Dahn[3] nicht beachtet worden ist. Was die handschriftliche Unterlage der beiden Brieftexte anlangt, so ist nicht zu ersehen, ob eine der beiden Hss. E 1 oder T (M 2) benutzt worden ist; denn augenscheinlich hat eine starke Ueberarbeitung des mehrfach unklaren Schriftstückes stattgefunden, welche nun zwar Ordnung überall erzielt, dafür aber auch die Fassung für den hier beabsichtigten Zweck ganz und gar entwerthet hat. Ich zeige das an dem kurzen 23. Stücke, indem ich den Wortlaut des Iulianus dem der Hs. M 2 gegenüberstelle und

---

1) Die Epistel wird (España sagrada XV, 151) ihrem Inhalte nach unter Hinweis auf den Druck in den 'Liutprandi opera' gekennzeichnet und dazu bemerkt: 'mencionada por Morales (lib. XII. cap. 35) como existente en mss. Gothicos de Alcalá' — darunter ist wohl auch meine Hs. E 1 mit begriffen. Ein Werk des Morales, auf welches das angegebene Citat passte, habe ich in der hiesigen Königlichen Bibliothek nicht ausfindig machen können. 2) Gams spricht (Die Kirchengeschichte von Spanien II, II, 156) von 'vielen' Briefen, welche Fructuosus an den König schrieb, und fährt dann fort: 'Ob der eine, der seine Namen trägt, echt sei, ist noch nicht bewiesen'. 3) An einer Stelle, auf welche ich im folgenden Abschnitt eingehe.

dabei zugleich die Abweichungen vermerke, welche der 'antiquissimus Toletanus' Heines aufweist:

M 2.

In Christi nomine.
Aurasius episcopus Frogani.

Aurasius episcopus Frogani. Cognosce te, propter quod ecclesiam Dei non solum verberasti, sed etiam impugnando coram nos humiliasti et syagogam[1] erexisti et nobis reverentiam pro nominis redemptoris nostri Iesu Christi, Dei vivi ac veri Dei nostri, nulla ratione tribuisti et prȩsentibus senioribus, cuncto palatio, catholico populo vel cętu Hebreorum nos despectui tradis, ingrediente flatu alienç vertiginis dogmę cavernias aurium tuarum ea concaba[2] luminum festuca trabesque peccati obus servisset[3] abs te, illico priscis virtutibus desserente, neutericus dereliquens, fidei sanctę catholicę obvius existens, acquiescens vocem persuasoris, immundi spiritus, ut, quod Deus de faucis grassatoris diaboli lavacro regenerationis suę per nos ad gloriam iussit seva ne seva nequitię insanię fustibus vulneratos dereliquisti. Pro qua[4] re in hoc tantummodo cognoscente nostra vel servorum Dei in ecclesia Dei prędicatione esse excommunicatum et anathematum; et ideo anathematizat eos

Iulianus.
Epistola Aurasii episcopi Toletani ad Froganem Palatinum Toleti comitem, quem spiritu ferventi reprehendit.
In nomine Domini.

Aurasius episcopus Frogani. Agnosco te, propter quod non solum ecclesiam Dei verberasti, sed etiam coram impugnando nos humiliasti et synagogam erexisti et nobis reverentiam pro nomine redemptoris nostri Iesu Christi, vivi et veri Dei nostri, nulla ratione tribuisti et praesentibus senioribus, cuncto palatio et catholico populo, Hebraeorum nos despectui tradis ingediendo, flatu alienae vertiginis male implens cavernas aurium tuarum, et concava luminum festuca trabeque peccasti. Obvius servis Dei obiisti illico, priscas virtutes deseruisti, neotericas derelinquens, fidei catholicae obvius existens, acquiescens voci persuasoris, immundi spiritus, ut, quos Deus de fauce grassatoris diaboli lavacro regenerationis suae per nos ad gloriam iussit salvare, saeva nequitiae insania fustibus vulneratos dereliquisti. Pro qua re in hoc tantummodo agnosce te nostra vel servorum Dei praedicatione esse excommunicatum et anathematizatum; ideo anathematizavit vos pater et filius et spiritus sanctus

1) syagogem H. 2) Verbessert in 'concava'; concava H. 3) feraisset H. 4) Hier fügt noch ein 'in' ein H.

pater et filius et spiritus sanctus et sancta ecclesia catholica, que est in sancto Petro fundata, ut sic anathema hominibus tam angelorum quam archangelorum, verum etiam et omni militię cęlesti, ipso prę-stante domino nostro Iesu Christo, qui est benedictus in sęcula sęculorum. Amen.

et sancta ecclesia catholica, quae est in sancto Petro fundata, tam angelorum quam archangelorum, verum etiam et omnis militiae caelestis, ipso praestante domino nostro Iesu Christo, qui est benedictus in saecula saeculorum. Amen.

II.

Die Entstehungszeit.

Aus den bisherigen Erörterungen, aus der Besprechung der Hs. E 1 ergiebt sich zwar schon, dass eine Sammlung der westgothischen Briefe im achten Jahrhundert bestanden haben muss; um aber bestimmteres in dieser Hinsicht zu ermitteln, ist es nöthig, auf den Inhalt der Briefe genauer einzugehen.

Betrachtet man die Briefe, so wie sie aus dem Ovetensis in die Hss. M 1 und E 2 übernommen sind, so kann es nicht entgehen, dass sie bis zum 18. Stück einschliesslich eine symmetrisch geordnete Reihe darstellen: ihre erste Abtheilung wird nämlich zusammengesetzt aus dem Schreiben Isidors und den folgenden acht Sisebut-Briefen, und auch in ihrer zweiten Abtheilung folgen nach dem Vorschlagsstück, dem Brief Tarras an Recared, acht Schreiben, welche um die Namen Bulgar und Agapius sich zusammenschliessen. In scharfem Gegensatz dazu stehen die drei letzten briefähnlichen Stücke der Ovetensis-Redaction; denn sie sind erstens in gebundener Rede gehalten und zweitens nur Auszüge; sie machen sich weiter als spätere Zuthaten eines mit seiner Gelehrsamkeit prunkenden Schreibers — vielleicht des Urhebers des Ovetensis, des Bischofs Pelagius von Oviedo — dadurch kenntlich, dass sie offenbar zu den geschichtlichen Angaben der vorangeschickten Briefe Analogieen aus dem Gebiete der Dichtung beibringen: das 19. Stück nämlich, welches die ersten dreiundachtzig Verse aus einem Gedichte des Fortunatus bietet[1], empfahl sich vielleicht darum zur Aufnahme, weil Chilperich und Fredegunde, an welche es gerichtet ist, als Gegenpaar zu Brunhilde und Theoderich aus der fränkischen Geschichte berüchtigt, von Brunhilde und ihrem Enkel aber im 11., 12. und 13. Briefe die Rede war; und das 20. und 21. Stück konnte darum als

1) Fortunati opera poetica ed. Leo: Carm. IX, 2 (MG. Auctt. antiquiss. IV, 1, 205—208), Hagen, Carmina medii aevi p. 82.

passendes Beiwerk erachtet werden, weil beide, der Schrift des Coripp 'In laudem Iustini' entlehnt[1], die Verhandlungen der Avaren mit dem Kaiser zum Gegenstande haben, dieselben Avaren aber als Feinde des fränkischen Königs Theodebert und der christlichen Gesittung im 11. und 12. Briefe von dem Grafen Bulgar erwähnt waren. Muss darum von einem Abdruck der Stücke in der neuen Ausgabe Abstand genommen werden, so sind doch auch die unter 22 und 23 aufgezählten Briefe, welche als Anhang beigegeben werden, nicht mit Sicherheit als Anhängsel der ursprünglichen Sammlung zu bezeichnen, wenngleich das bei dem 22. Stück um seiner Nachbarschaft willen, in welcher es zu den westgothischen Briefen in E 1 sich befindet, wahrscheinlich wird.

Der 1. Brief, welcher in Anbetracht der Amtsdauer seines Empfängers, des Bischofs Helladius von Toledo, der Zeit von 615 bis 633[2] angehören muss, macht dem Verständnis dadurch einige Schwierigkeit, dass Isidor seinem Amtsbruder in Toledo und den bei ihm versammelten Bischöfen mittheilt, 'Espalensem Cordubensis ecclesiae sacerdotem in pontificali culmine carnali labe dilapsum', und ihnen darum die Absetzung des Missethäters anempfiehlt. Die Schwierigkeit scheint mir aber durch die Deutung, welche Arevalo[3] der Angelegenheit gegeben hat[4], behoben zu sein. Danach ist anzunehmen, dass Isidor den nicht genannten Bischof von Cordova, seinen Suffragan — das will 'Espalensem' besagen — schon zum Eingeständnis seiner Schuld gebracht hat, ihn aber, da z. B. die zweite Synode zu Sevilla im 6. Canon verfügt: 'nullus nostrum sine concilii examine deicere quemlibet presbyterum vel diaconum audeat'[5], nicht selber seines Amtes entsetzen kann und ihn darum nach Toledo sendet, wo gerade Bischöfe versammelt waren. Die Voraussetzung der zuletzt erwähnten Gelegenheit kann ich um so weniger bedenklich nennen, als es später auf der siebenten Synode zu Toledo im 6. Canon geradezu zum Gesetz erhoben wurde: 'ut pro reverentia principis ac regiae sedis honore vel metropolitani civitatis ipsius

1) Corippi libri qui supersunt ed. Partsch: In laudem Iustini lib. III. v. 271—307 und 317—396 (MG. Auctt. antiquiss. III, II, 144. 145. und 145—147). Das 19., 20. und 21. Stück ist übrigens schon von Ewald (N. A. VI, 234) richtig identificiert worden. 2) Florez, España sagrada V, 240—244. 3) Isidori opera I, 637—641. 4) Die Erklärung, welche Florez (España sagrada VI, 257) versucht: 'haviendo el santo metropolitano — Isidoro — conocido y actuado en el delito de su sufraganeo, le remittó á Toledo, para que este metropolitano, junto con algunos obispos de su provincia, diese el ultimo valor á la sentencia de deposicion que intimaban los canones' ist doch nur annehmbar, wenn man Toledo eine Primatialgewalt beimisst, wovon in dieser Zeit nicht die Rede sein kann. 5) Mansi, Conc. X, 558.

consolatione convicini Toletanae sedis episcopi, iuxta quod eiusdem pontificis admonitionem acceperint, singulis per annum mensibus eadem in urbe debeant commorari'[1].

Von den acht Sisebut-Briefen bezieht sich die eine Hälfte (3. 4. 5. 6) auf den Friedensschluss, welcher den Kämpfen der Westgothen mit den Byzantinern ein Ziel setzte. Nachdem im Jahre 554 Kaiser Justinian die meisten Seestädte der spanischen Südostküste hatte besetzen lassen, und seither zwei Menschenalter hindurch Byzanz am Rande des Westgothen-Reiches sich behauptet hatte, war es König Sisebut vorbehalten, zwar noch nicht die Eindringlinge völlig zu vertreiben, aber zweimal so entscheidende Stösse gegen ihre Macht zu führen, dass ihr endgültiges Verschwinden nur noch eine Frage der Zeit war[2]: den grösseren Theil seiner Besitzungen, das Gebiet am Mittelmeere von Colopona im Westen bis Sucruna im Osten, trat Kaiser Heraclius im Frieden 615/616 an Sisebut ab[3]. Welche Schritte zu diesem Ergebnis führten, zeigen nun deutlich die vier angezeigten Briefe, welche dem geschichtlichen Entwickelungsgang gemäss geordnet zu sein scheinen. Im ersten (3) geht der Byzantinische Befehlshaber, der Patricius Caesarius, den Westgothen-König mit der Bitte an, doch zum Frieden sich zu verstehen, indem er sich zugleich erbietet, auf ein für Sisebut günstiges Abkommen bei dem Kaiser zu wirken[4]. Er dringt jetzt in der That, nachdem er

---

1) Mansi, Conc. X, 770; Dahn, Könige VI², 451. — Die Folgerung, welche Arevalo an das Jahr der zweiten Synode zu Sevilla knüpft, als habe Isidor erst, nachdem ihm diese Gelegenheit seinen Suffragan abzusetzen entgangen, also nach dem Jahre 619, sich mit seinem Anliegen an den Bischof von Toledo gewandt, kann ich nicht als richtig anerkennen; denn unmöglich war in der ganzen Anfangszeit des Helladius von 615 bis 619 schon die Abhaltung der Synode beabsichtigt; nur so viel ist sicher, dass nicht unmittelbar vor ihr Isidor zu dem in Rede stehenden Briefe sich verstanden hätte. 2) 'De Romanis quoque praesens bis feliciter triumphavit et quasdam eorum urbes expugnando sibi subiecit, residuas inter fretum omnes exinanivit, quas gens Gothorum post in ditionem suam facile redegit' berichtet Isidor in der Historia de regibus Gothorum: Migne, Patrol. lat. LXXX, 1073. 3) Dahn, Urgesch. der germ. und rom. Völker I, 396; Könige V, 178. 179. 4) Das Anerbieten des Caesarius: 'Quodsi in sua obsecratione tristis nostra voluntas non remanserit, aput serenissimum urbis dominum, patrem vestrum, auctorem nos suae maximae utilitati vestra agnoscebit in omnibus existere eminentia' ist von Gams (Kirchengeschichte II, II, 79 Anm. 1) auf eine Empfehlung bei dem Papste bezogen und auch von Dahn (Könige V, 178 Anm. 3) als 'schwer deutbar' bezeichnet worden; es kann meines Erachtens gar nicht zweifelhaft sein, da der Kaiser auch anderen Germanen-Königen gegenüber 'pater' genannt wird — so schreibt z. B. der Byzantinische Exarch an Childebert II. (Ep. Austras. 40: MG. Epp. III, 147): 'patris vestri, christianissimi principis, haec est intentio' oder (Ep. 41 p. 148): 'ea quae patribus vestris, piissimis nostris dominis,

schon wiederholt eine Fehlbitte gethan[1], wohl darum auch mit seinem Ansuchen durch, weil er ein Verdienst für sich geltend machen kann: die aus freien Stücken erfolgte Entlassung des Bischofs Cicilius von Mentesa, welcher von seinen Mannen gefangen genommen worden war. Sisebut bezeugt dem Byzantiner seine Bereitwilligkeit in einem Briefe (4), welcher den Dank des Königs für einen ihm übersandten Bogen und die Beglaubigung seines Gesandten für weitere Verhandlungen enthält[2]. In diesen Verhandlungen dürfte nun vereinbart worden sein, dass auf Grund der zwischen Sisebut und Caesarius getroffenen Verabredungen[3] der Friede in Konstantinopel geschlossen und die Genehmigung des Kaisers durch einen westgothischen Botschafter eingeholt werden sollte, dessen Bedingungen Caesarius seinerseits durch eine Gesandtschaft zu befürworten sich anheischig machte[4]. Im folgenden Schreiben (5) meldet Caesarius dem Könige, dass die Gesandten bei dem Kaiser ihren Zweck erreicht hätten und schon auf spanischem Boden wieder angelangt seien; er verspricht, ihm genaueren Bericht zu geben, sobald er selbst erst ihren Bescheid vernommen[5]. Sein Versprechen löst er ein im nächsten Briefe (6), in welchem er angiebt, er habe mit dem Vertrauensmann Sisebuts zugleich auch den Priester Amelius,

---

promisistis' —, da Konstantinopel auch sonst ähnlich wie von Caesarius bezeichnet wird — so heisst es z. B. von dem in Konstantinopel gefangen gehaltenen Athanagild (Ep. 43 p. 194): 'casus fortuitus ad urbem regiam detulit' oder (Ep. 46 p. 151): 'de nostris ligatariis . . . nuntiare, ut . . . ad locum destinatum imperialis urbis festinent accedere' — und da endlich in zwei anderen Briefen des Caesarius (5. 6) in der That von einem westgothischen Sendboten die Rede ist, den Caesarius durch eine Gesandtschaft hat nach Konstantinopel geleiten und daselbst — so muss man aus dem Zusammenhange schliessen — empfehlen lassen. 1) 'Nostra frequens postulatio aput eminentiam tuam fuit, que effectum penitus habere non potuit'. 2) Dieser Bote — Ansemund — muss auch schon den Brief und das Geschenk des Caesarius an Sisebut überbracht haben; denn Sisebut sagt im folgenden Briefe: 'Arcum nobis Ansemundo a vestra gloria destinatum adduxit'. Kann von Sisebut dieser Ansemund als Bevollmächtigter verwendet werden, so dürfte er ein vornehmer Gothe sein, welcher in die Gefangenschaft des Caesarius gerathen war. 3) Die von Ansemund schon vertretenen Ansprüche, welche der siegreiche Sisebut stellte, scheinen mir in einem neuen — nicht erhaltenen — Briefe des Königs bestätigt worden zu sein: so möchte ich wenigstens den Anfang des 5. Briefes auslegen: 'Qua nobilis epistola vestra innotuit, qua quibusque modis insinuare decrevit . . . legimus' etc. 4) Caesarius erwähnt (4): 'Theodoricum — den Bevollmächtigten Sisebuts, wie mir scheint — nostrosque legatos'. 5) Es heisst zwar von den in der vorigen Anmerkung Genannten: 'partibus in nostris iam esse coniunctos'; es folgt dann aber: 'dum istic desiderati pervenerint, plenissime vestris reservabimus sensibus, quicquid in nostram conscientiam duxerit eorum sermo plenissimus'.

ein Mitglied — vielleicht das Haupt — seiner Gesandtschaft[1], an den König zur Berichterstattung abgeschickt.

Wenn die vier besprochenen Schreiben den König Sisebut als Sieger über Byzanz erkennen lassen, so stellt er sich, im 5. Briefe durch eine von ihm veranlasste Erörterung des Caesarius über einen Pseudo-Priester schon angekündigt, in den vier anderen als rechtgläubiger Christ, als ein Eiferer im Herrn, aber auch als Herrscher über seine Bischöfe dar.

In seinem 2. Schreiben fährt er den Bischof Cicilius von Mentesa an, dessen Amtszeit nicht genau bekannt ist[2], und fordert den nach klösterlicher Zurückgezogenheit verlangenden vor eine Synode. Noch entschiedener macht er die Königsgewalt über die Kirche im 7. Briefe geltend[3]: in den schärfsten Worten[4] schilt er hier, vielleicht nur um durch Demüthigung Nachgiebigkeit zu erzwingen, den Bischof Eusebius, trotzdem er ihm in der Aufschrift die Anrede 'sancto ac venerabili patri' nicht vorenthält, und befiehlt ihm, endlich einen nicht genannten Bischof von Barcelona zu entsetzen und dem Ueberbringer des Briefes das erledigte Bisthum zu übertragen. Dass der Empfänger als Bischof von Tarragona der Metropolit des Suffraganstuhles Barcelona ist — nicht etwa, wie man auch gemeint hat[5], der schuldige Bischof von Barcelona selbst — macht die Angelegenheit sofort verständlich, wenn auch die näheren Umstände, Vergehen und Name des zu entsetzenden, uns verborgen bleiben. War wirklich, wie Florez annimmt[6], unter den Bischöfen Barcelonas Severus der Ueberbringer des 7. Sisebut-Briefes, dann ist derselbe, da als Bischof von Barcelona Emila noch im Jahre 614 die Acten der in Egara ge-

---

1) Er sagt: 'equum esse pensavimus, quos eundi felix fecit iter unitos, remeandi nequaquam quelibet occasio faciat esse divisos'. 2) Florez sagt (vgl. España sagrada VII, 249—251): 'vivia cerca del año 615'. 3) Vgl. Florez, España sagrada XXV, 84—86. 4) Die Dunkelheit des Ausdrucks hat schon viel zu schaffen gemacht; so sagt von diesem Briefe z. B. Lembke (Geschichte von Spanien I, 90): 'Sisebut war ein so eifriger Beförderer der Kirchenzucht, dass er über einen Bischof, welcher heidnische Gebräuche auf öffentlicher Bühne darstellen liess, Absetzung verfügte'. Auch Dahn, welcher im ganzen eine richtige Auffassung von dem Briefe hat und den in ihm enthaltenen Verweis also umschreibt (Könige V, 183. 184): 'Er — der Bischof — kümmere sich um eitle Dinge, halte es mit elenden, hohlen, aufgeblasenen Menschen, treibe blinden Cult mit den Knochen der Todten und verabsäume darüber die Lebenden und gebe sich mit Leidenschaft den Stiergefechten hin', geht, von Florez verführt, darin fehl, dass er in den oben S. 30 Anm. mitgetheilten Worten 'die einzige bisher übersehene Stelle' erkennt, 'welche den allgemein geleugneten Fortbestand dieser altspanischen Nationalspiele während der Gothen-Zeit beweist'. 5) Vgl. Dahn, Könige V, 184 Anm. 2. 6) España sagrada XXIX, 131—133.

haltenen Synode unterschreibt[1], zwischen diesem Jahre und dem Todesjahre Sisebuts (620) entstanden.

Der fromme, um sein Seelenheil besorgte Vater ist König Sisebut im 8. Schreiben, mit welchem er den Eintritt seines Sohnes Theudila[2] in das Kloster begleitet[3]; als ein Eiferer um Christi willen erweist er sich im 9. Briefe, welcher bezweckt, den arianischen Langobarden-König Adaloald für die katholische Lehre zu gewinnen. Die Regierungszeit desselben (616—626) ermöglicht, die Entstehungszeit des Briefes auf die Jahre 616—620 einzuschränken, während für den an Theudila gerichteten kein Grund erfindlich ist, welcher die für das Schreiben ohne weiteres anzusetzende Regierungszeit Sisebuts zu verengern gestattete.

Selbst dieses allgemeine Auskunftsmittel versagt bei dem ersten Stück im zweiten Theile der westgothischen Briefe; denn ob der Recared, an welchen der mir sonst unbekannte[4], nach Ausweis der Synodalacten niemals Bischof gewordene Tarra schreibt, der erste (586—601) oder der zweite (620—621)

---

1) Mansi, Conc. X, 531; v. Hefele, Conciliengeschichte III², 67. 2) Gams (Kirchengeschichte II, II, 80) scheint das Verwandtschaftsverhältnis des Theudila zu Sisebut nicht erkannt zu haben, obwohl dieser doch deutlich genug sagt: 'numerosa frugum praestolamur colligere praetia, cum ex nostris seminibus destinasse confidimus ad regione beata'. 3) Dabei kann er sich nicht versagen, seine dichterische Begabung zu zeigen, indem er dem scheidenden Sohn am Schlusse des Briefes das Lebewohl in dactylischem Versmass wiederholt. Andere Gedichte des Königs stehen in der lateinischen Anthologie (ed. Riese n. 483 I, II p. 9) und bei Baehrens, Poetae latini minores V, 357. Auch eine Lebensbeschreibung des Bischofs Desiderius von Vienne ist von Sisebut verfasst worden: er erweist sich darin (Florez, España sagrada VII, 330) als Erbe der Gesinnung seines Vorgängers Gundemar (vgl. weiter unten), indem er die Verfolgung des Heiligen stattfinden lässt: 'regnante simul scilicet Theodorico, totius hominem stultitiae dignum, et fautricem pessimarum artium, malis amicissimam Brunigildem'. Dass der König nach Spanien gerichtete Schreiben Gregors I. gekannt hat, darauf verweist Dahn (Könige V, 180 Anm. 2), indem er aus dem 2. Briefe die Worte 'ut me magis flere libeat quam recitare oporteat' belegt mit 'ut mihi magis flere libeat quam aliquid dicere' (J.-E. 1111); ausserdem ist aber nur sehr wenig beizubringen: aus dem 8. Briefe 'quia saepe mali odiunt bonos' verglichen mit 'quia dum malis boni semper displiceant' (J.-E. 1758) und 'saeculi huius fluctibus evitantes ad portum gaudeatis pervenisse victoriae' verglichen mit 'Tantis quippe . . . huius mundi fluctibus quatior, ut . . . navem . . . ad portum dirigere nullatenus possim' (J.-E. 1111). Die geistige Bedeutung Sisebuts würdigt Isidor in seiner Gothen-Geschichte mit den Worten: 'Fuit autem eloquio nitidus, sententia doctus, scientia litterarum magna ex parte imbutus' (Migne, Patrol. lat. LXXX, 1073) und in dem vor der Schrift 'De natura rerum' befindlichen Zueignungsschreiben, welches anhebt: 'Dum te praestantem ingenio facundiaque ac vario flore litterarum non nesciam' (ibid. col. 963). 4) Vgl. Gams, Kirchengeschichte II, II, 117.

ist, bleibt zunächst ungewiss; aber in Ansehung des Inhalts (vgl. oben S. 13. 14) wird es doch wahrscheinlich, dass der erste Recared angeredet ist; als dieser nämlich auf der dritten Synode zu Toledo im Jahre 589 zum Katholicismus übertrat, wurde gleichzeitig auch für die Geistlichkeit mit der schlaffen Zucht des Arianismus gebrochen, indem im 5. Canon die bekehrten Bischöfe, Priester und Diaconen angehalten wurden, fortan auf den Umgang selbst mit ihren Frauen zu verzichten[1].

Die folgenden sechs Briefe des Grafen Bulgar[2] sind so gegliedert, dass die ersten drei auf die Beziehungen des Westgothen-Reiches zu den Franken eingehen, während die drei anderen innere Verhältnisse zur Sprache bringen.

Im 11. Schreiben möchte der Graf, dessen Provinz als Durchgangsland von den Merowinger-Reichen nach dem eigentlichen Spanien gekennzeichnet wird, also Septimanien sein muss, von einem fränkischen Bischof erfahren, ob wirklich, wie das Gerücht gehe, von Theoderich und Brunhilde die Avaren gegen Theodebert aufgehetzt seien, ob der Bischof, wie er versprochen, die an diesen König gerichteten Briefschaften an ihren Bestimmungsort habe gelangen lassen, oder ob seine Boten schon zurückgekehrt seien, was sie für einen Bescheid erhalten haben, ob sie schon auf dem Wege seien, um ihm selbst den — vollzogenen — Vertrag zu überbringen oder gleich bis zu König Gundemar zu eilen — er möchte darüber Nachricht haben, um zu wissen, wie und wo er Geld in Bereitschaft zu halten habe[3]. Daraus geht hervor, dass

1) Mansi, Conc. IX, 994: 'Compertum est a sancto concilio, episcopos, presbyteros et diaconos venientes ex haeresi carnali adhuc desiderio uxoribus copulari. Ne ergo de cetero fiat, hoc praecipitur, quod et prioribus canonibus terminatur, ut non liceat eis vivere libidinosa societate, sed, manente inter eos fide coniugali, communem utilitatem habeant et non sub uno conclavi maneant' etc. 2) Wo in einer Briefaufschrift der Name des Grafen im Nominativ erscheint — und das ist im 12., 13. und 14. Schreiben der Fall —, steht in allen Hss. mit Ausnahme der jüngsten M 2, welche im 14. Briefe 'Bulgaranus' hat, nur immer 'Bulgar', während der Genitiv im 11. und 16. Schreiben 'Bulgarani' lautet. Es liegt nahe, darin den Einfluss der gothischen Declination zu sehen — das Adjectivum 'blind-s' kann beispielsweise im Accusativ 'blindana' lauten —; doch vergleiche man auch, was Diez über den erweiterten Casus obliquus mittellateinischer Eigennamen sagt (Grammatik der romanischen Sprachen II[4], 47 Anm.). Dahn nennt den Grafen (Könige V, 176) 'Bulgachramnus', schwerlich auf Grund einer handschriftlichen Ueberlieferung. 3) 'poscentes, ut, si scripta, quae paulo ante glorioso Theudiberto rege directa, sicut polliciti estis, destinare procurastis, aut si missi vestri iam reversi sunt, vel quod reciperitis responsum vel si usque hic placita deportantes aut certe si ad praesentiam gloriosi domni mei Gundemari regis properaturi advenerint — certius sciamus, quomodo aut ubi pecunia praeparetur — nos veraciter, ut confidimus, una cum beatitudini vestrae sospitatem reciprocatis formare [informare?] iubeatis affectibus [affatibus?]'.

zwischen Theodebert und Gundemar über ein Bündnis Verhandlungen stattgefunden haben, welche bis unmittelbar vor den Abschluss gediehen sind; denn Bulgar, welcher der Mittelsmann ist, weiss jedenfalls — aus einer darauf bezüglichen vorläufigen Weisung seines Königs —, dass Gundemar sich zu Zahlungen bereit erklärt hat; er weiss aber noch nicht, ob Theodebert — mit den ihm vermuthlich gestellten Bedingungen — einverstanden ist[1]. Einen Fortschritt dazu bekundet der 12. Brief dadurch, dass Bulgar nunmehr — offenbar einer bestimmten Anordnung seines jetzt verpflichteten Herrn zufolge — durch den Bischof Verus[2] den Theodebert aufgefordert hat, durch verlässliche Leute die ihm vertragsmässig zustehenden Gelder an dem ihm bekannten Sitze des Grafen abheben zu lassen[3]; indem das Bulgar dem Bischof, dem Empfänger auch des 11. Schreibens, mittheilt, bittet er, ihm die Erledigung des seinem Boten ertheilten Auftrages und etwaige Siege Theodeberts über die Avaren zu melden und — auf den vorigen Brief ist also keine oder doch keine vollständige Antwort eingelaufen — Gewissheit zu verschaffen, ob wirklich die Avaren gegen Theodebert angestiftet worden seien, auf dass er in seiner Provinz, dem Befehle Gundemars entsprechend, zu Gunsten des gefährdeten Königs Bittgänge veranstalte[4]. Ob

---

1) Wenn der Graf annehmen kann, dass die Boten des Bischofs, welcher den Vertragsentwurf dem Theodebert zu unterbreiten sich anheischig gemacht hat, auch gleich mit dem vollzogenen Schriftstück nach Septimanien oder Spanien geschickt werden, so darf man daraus — und auch aus dem folgenden Briefe — schliessen, dass der Bischof den Theodebert zum Landesherrn hatte. 2) Gams (Kirchengeschichte II, II, 68) denkt an Verus von Rodez, der im Jahre 625 der Synode zu Reims anwohnte (Gallia christ. I, 201), in der 'Series episcoporum' aber den Jahren 614—626 zugewiesen ist. 3) 'Et quia latere beatitudinem vestram non arbitror, quod filius vester, domnus Theudibertus rex, cum gentem Gotorum a decidentibus velut olim existit conligata principibus, nunc per pactuum allegatione pacem per legatis idem gentis devobit roborare perpetuam, ex quo aliquod gratie meritum, pecunie numerum, genti pollicitus est inpertire Francorum, unde iam me constat memorato filio vestro, domno Theudiberto, per venerabilem fratrem vestrum, domnum et in Christo mihi patrem, Verum episcopum, destinasse scripta, per qua innotui, quod iam ipsa pecunia a filio vestro, glorioso domno meo, Gundemaro rege directa hic mihi in Gallias esse dignoscitur, ut prudentes ex suo dirigat conspectu legatos et ea, que ob caritate gens Gotorum universa promisit, tradentibus placita saltim contradamus hominibus'. 4) Das war schon im vorigen Schreiben in Aussicht genommen. Allgemeine Bittgänge sind auch auf der fünften (c. 1) und sechsten Synode zu Toledo (c. 2) angeordnet worden, aber ihr Zweck war nur die Vergebung der Sünden für die Volksgenossen zu erlangen (vgl. Dahn, Könige VI 2, 443. 446); erst die Synode zu Merida (666) verfügte, 'dass für den König, seine Getreuen und sein Heer, wenn er ins Feld gezogen, bis zur Rückkehr in seinen Königssitz, täglich Kirchengebet und Messe dargebracht werde'; wenn in-

es zum Kampfe zwischen den Avaren und Theodebert gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis; dass aber das feindselige oder mindestens gespannte Verhältnis, welches man nach dem von Bulgar geäusserten Verdachte zwischen dem Westgothen-Könige einer- und Theoderich und Brunhilde andererseits annehmen darf, auch sonst noch Anlass und Nahrung fand, lehrt der 13. Brief (vgl. oben S. 14), welcher vor oder nach den beiden eben behandelten Schreiben entstanden ist[1].

Gestatten diese Briefe nicht, innerhalb der kurzen Regierungszeit Gundemars (610—612) noch einen kleineren Abschnitt als Entstehungszeit zu bezeichnen, so versetzt nun dazu in die Lage der Inhalt des 14. und 15. Schreibens.

Im 14. gedenkt dem Bischof Agapius gegenüber Graf Bulgar des vollständigen Umschwungs seiner Schicksale (vgl. oben S. 14. 15). Das Gefühl der Erleichterung, welches aus seinen Angaben spricht, beweist, dass die Pein, welche der Graf ausgestanden, eben erst vorüber ist, dass der Brief unmittelbar nach der Ermordung des Usurpators Witterich — denn nur

---

dessen Dahn (Könige VI [2], 459) hinzufügt: 'So weit ich sehe, die erste Anwendung dieses Gedankens in einem germanischen Staat und eine weitere Besiegelung des engen Verbandes zwischen Krone und Kirche', so ist doch mindestens für den Bundesgenossen des Westgothen-Königs schon fünfzig Jahre vor der Synode zu Merida eine Anwendung durch den oben besprochenen Bulgaran-Brief bezeugt. 1) Ihn, wie Dahn (Könige V, 176) thut, mit Bestimmtheit 'einen späteren Brief' zu heissen, geht meines Erachtens nicht an; auch habe ich beim besten Willen nicht finden können, dass in dem Schreiben 'eine grosse dem König und dem Volk der Gothen zustehende Geldforderung (gegen Theoderich von Burgund, muss man annehmen) behauptet wird, weil edle Gesandte, Totila und Gunthrimar, von dem König — Theoderich — aufgefangen worden seien (wohl sammt dem für Austrasien bestimmten Gelde)' (Dahn a. a. O.). Ausser den drei bisher betrachteten kennt Dahn (vgl. V, 177 Anm. 1) keinen anderen Bulgaran-Brief: das oben angeführte Buch von Heine ist ihm also entgangen; ebenso auch Gams, welcher (Kirchengeschichte II, II, 67. 68) die letztbesprochene Angelegenheit völlig verwirrt ('Gundemar schloss, wie es scheint, einen Vertrag mit Theodebert von Austrasien gegen Theoderich, worin er ihm Geld gegen Truppen versprach; dies Geld wurde nicht bezahlt, und Theodebert behielt die Gesandten des Gundemar, Totila und Gundrimir, als Geiseln zurück'). Der Empfänger ist offenbar ein anderer als der des 11. und 12. Briefes; Dahn dürfte Recht haben, indem er (Könige V, 176) ihn als burgundisch bezeichnet; über seinen Stand aber eine Vermuthung auszusprechen ('wohl ein Bischof: pater'), war nicht nöthig; denn am Schlusse heisst es ausdrücklich von ihm: 'Et postquam Domino dignus es dedicatus antestis a principes, quae pax olim a prioribus gentium utrarumque legibus conligata nunc maneat dissoluta!' Es handelt sich um die Orte Iubiniacum und Cornelianum — Juvignac und Corneilhan im Département de l'Hérault nach Dahn, Könige V, 176 — 'qua pro stabilitate concordiae sanctae memoriae domnus meus Recaredus rex in iure memoratę contradidit domnę'.

auf ihn kann die Bezeichnung 'tyrannus' gehen — um 610 geschrieben worden ist. Wess Standes der Empfänger ist, geht aus den Worten Bulgars mit Deutlichkeit hervor: er begrüsst es nämlich freudig als eine Bethätigung der göttlichen Gerechtigkeit, dass der Herr 'summum te super aliis pastorem Christi ovium dedicavit pastoribus' — das kann, weil auch von dem Bischof Sergites von Narbonne[1], welcher den Grafen gleichfalls in seiner Erniedrigung getröstet hat, gesagt wird: 'ita Dominus ei meam compensavit vicissitudinem, ut et hunc aliis praeesse sacerdotibus dignum pontificem eligeret', und Sergius ein Metropolitanbischof ist, nichts anderes heissen, als dass auch Agapius bei dem Umschwung der Dinge eine Metropolitankirche erhalten hat. Damit wird aber sein Bischofssitz unbestimmbar; denn von den beiden Agapii, welche um die Zeit Gundemars nachweisbar sind, gehört der eine dem Bisthum Tucci[2], der andere Cordova[3] an: beide sind also Suffragane der Provincia Baetica (Sevilla).

Eine eigene Schwierigkeit entsteht nun, wenn man an der von Heine und Ewald aufgestellten Meinung festhält und den 15. Brief demselben Bischof Agapius gewidmet sein lässt, an welchen der 14. gerichtet ist: weil im Hauptinhalt der 14. und 15. sich vollständig decken. Wie nämlich[4] im 14. von dem 'impius tyrannus', der dem Grafen nach dem Leben stand, bekundet wird: 'Dominus . . . illum, qui me seviendo multis torpescere cruciatibus fecit[5], crudelissime transire ab aevo constituit' und etwas später noch genauer: 'caeleste magis quam humano vitam gladio perfossus efflavit', so wird auch im 15. Schreiben die böse Vergangenheit, 'dum homo mihi deseviret iniquus', zu der glücklicheren Gegenwart ('nunc quia divino sumus a laqueo mortis erepti auxilio') in Gegensatz gebracht und von dem Tyrannen gesagt: 'iniustissime insurgentibus vertix iam prostratus cernitur inimicis' und unmittelbar darauf bestimmter: 'ibi reverti praeciperet (sc. Dominus),

1) Er heisst auch (vgl. Gallia christ. VI, 12) Sergius. Ob das der einzig richtige Nominativ und die Form 'Sergitem', welche im 14. Stück begegnet, nur die oben (vgl. S. 39 Anm. 2) bei Bulgar beobachtete Erweiterung des Casus obliquus ist? 2) Florez, Espana sagrada XII, 398. 399. 3) Florez, España sagrada X, 228—232. 4) Ausserdem wäre als gemeinsam etwa noch anzuführen die Gelegenheit, welche sich bietet, in brieflichen Verkehr zu treten, die Sehnsucht, den Wohlthäter von Angesicht zu Angesicht zu schauen, die treue Anhänglichkeit, welche in der Erinnerung an die empfangenen Wohlthaten und in dem Wunsche, dass Gott sie durch ein langes und glückliches Leben vergelten möge, sich äussert, und endlich die Bitte, die Fürsprache im Gebet, welche sich bis jetzt so wirksam erwiesen habe, auch fernerhin dem Schreiber zu gute kommen zu lassen. 5) Der Bischof Elergius, dessen sich nach Bulgars Angabe Witterich als Werkzeug zu bedienen versucht hat, dürfte der von Egara sein; vgl. Florez, España sagrada XLII, 191—193.

quo vitam e seculo crudeliter consummaret'. Weiter wird aber auch Witterichs Helfershelfer, dem Bulgar im Amte folgte, in beiden Briefen und noch dazu in ähnlichem Zusammenhange erwähnt; im 14. Briefe sagt der Graf: 'clemens Dominus sic impiis socium debito condemnavit iudicio, ut non solum illi sevienti mihi publicanus ego viderem interitum, sed et amico eiusdem — ei noxia dudum consilia ministravit — in loca, qua fidens mala molire perseverabat, honoris Deo tribuente adeptus successione, pro eius videar nunc redditu laborare, a cuius Omnipotens me voluit machinatione eripere' und im 15.: 'Amici igitur sui, cuius decidente molitione gestavit corporis squalorem, dignam Dominus rependit vicissitudinem, ut, dum alios suis exules ex bonis reddere cogitaret, exutus facultatibus, in aliena regione iusto Dei meruit iuditio deplorare: illi crudelius sevienti presentem inspeximus membrorum interitum, in huius vivendi clementissime Dominus dextera reddidit honore propositum'. Schon nach diesen Vergleichungen dürfte die Auffassung statthaft sein, dass das 15. Schreiben nicht auch an Agapius gerichtet sein kann; sie wird aber unabweisbar auf Grund einiger Abweichungen, welche die räumliche Entfernung des Absenders und Empfängers zum Gegenstande haben. Das 14. hebt an: 'Si tanta me itineris a vestram sanctitatem non discripsisset longinquitas, incolomitatem vestram indesinentibus potuimus explorare momentis et ea quae interiore nostrae mentis imago vestram beatitudinem cupiebat per nostro saltim declarare valeamus alloquio'; es zeigt, dass zwischen dem Grafen Bulgar, der in Gallien seinen Wohnsitz hat, und dem Bischof Agapius ein weiter Zwischenraum liegt, der sicherlich den Bischof in Spanien und nicht in Gallien suchen lässt. Im 15. Briefe dagegen kann der Graf Gott bitten, 'me . . . de vestris sacratissimis celeri permittat vultibus exultare'; er scheint also den Angeredeten nicht allzu ferne, vielleicht noch in den Grenzen seines Amtsbezirkes zu wissen. Dazu kommt dann, dass er im 14. Schreiben dem in Spanien weilenden Agapius sich als Vertheidiger auf einem gefährdeten Aussenposten vorstellt: 'in his locis, quibus et bella externa et clades dinoscuntur emergi diversa', während er — und das giebt den Ausschlag — im 15. zwar auch die Gefährlichkeit seiner Lage betont, aber dem Empfänger gegenüber seinen Aufenthaltsort nicht nur nicht als einen auswärtigen hervorhebt, sondern geradezu als den nämlichen andeutet, indem er um die Fortdauer der Fürbitten des Bischofs aus dem Grunde nachsucht, 'quia . . . Dominus . . . et in hac ferventis diversis cladibus regione celestem iuveat implenius exhibere auxilium'. Habe ich damit die richtige Anschauung gewonnen, dann ist auch in der Ueberschrift des 15. Schreibens: 'Cuius supra ad eundem de Gallias'

die Ortsbestimmung nicht — wie Heine und Ewald haben thun müssen — zu 'cuius supra' — das ist der Graf Bulgar — zu beziehen, sondern bei dem unmittelbar vorhergehenden 'ad eundem' zu belassen, die ganze Ueberschrift also zu übersetzen: 'Des obengenannten (Grafen Brief) an denjenigen seiner beiden erwähnten Wohlthäter, welcher dem gallischen Lande angehört' — an den Bischof Sergius von Narbonne.

In dieselbe Zeit wie das 14. und 15. gehört auch das 16. Schreiben, in welchem Graf Bulgar unter überraschendem Aufwande biblischer Belesenheit[1] seinem König Gundemar Trost spendet über den Hintritt der Königin Hildoara; denn es ist hier die Rede von der 'plebs tibi a Deo subiecta, quem nequissimus praedo — das ist augenscheinlich Witterich — hucusque vastabit'. Der Brief bereichert aber auch unser dürftiges Wissen über Gundemar insofern, als der Wunsch Bulgars an seinen Herrn: '(plebis tibi a Deo subiecta) dilatatis regni vestri temporibus se gaudeat praeparatam, sicut et ante regni gloria semper gubernator et defensor universae Provinciae velut pater familias cunctis affuisti et omnes exterminatos et afflictos consolatione proprie fobisti', beweist, dass Gundemar, bevor er König wurde, die Provincia (Narbonensis), das ist Septimanien, verwaltet hat[2].

Von den beiden nächsten an Agapius — doch wohl den Empfänger des 14. Briefes — gerichteten Schreiben enthält das eine nichts, was hier verwerthbar wäre[3]; das andere liefert neuen Stoff zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, wo Agapius seinen Sitz gehabt habe, indem es in der Vertheidigung des Mönches Mauricius auf den ihm hinterbrachten Vorwurf des Bischofs: 'vagos atque profugos nos esse'[4] die

1) Uebrigens schon im 14. und 15. Briefe zeigt er sich als bibelfester Christ. 2) Diese Verwaltung kann allerdings nicht unmittelbar bis zu Witterichs Tode gedauert haben, weil Bulgar im 14. und 15. Briefe sagt, dass er als comes Septimaniae der Nachfolger eines Günstlings Witterichs geworden sei. Möglicherweise war auch Gundemar selbst wie Bulgar von Witterich vertrieben worden. 3) Agapius hat von dem Empfänger verlangt: 'unam planetam — planeta = vestis sacerdotalis, quae vulgo casula dicitur (Ducange) — verbo concedere', wobei 'verbum' wohl das Zugeständnis einer Vergünstigung seitens des Agapius bezeichnet, weil es weitergeht: 'Expectantes hoc verbum, illa nos segnities sepsit' etc. Der Briefschreiber fällt bei seiner Auseinandersetzung in das dactylische Versmass, und in dieser Stelle dürfte 'arguto percurrere pectene lanas' von Vergil (Ge. I, 294: 'Arguto coniunx percurrit pectine telas') entlehnt sein. 4) Die Beschuldigung wird durch die z. B. auf der vierten Synode zu Toledo im 53. Canon ausgesprochene Rechtsanschauung gestützt: 'Religiosi propriae regionis, . . . qui per diversa loca vagi fuerint, ab episcopis, in quorum conventu commanere noscuntur, licentia eorum coerceatur: in clero aut in monasteriis deputari praeter illos, qui ab episcopo suo aut propter aetatem aut propter languorem fuerint absoluti' (Mansi, Conc. X, 632).

Versicherung enthält, der Angeschuldigte werde sich 'sanctorum Dei martirum Martini et Vincentii liminibus' stellen: lässt sich nämlich diejenige spanische Metropole[1] herausbringen, in welcher die Kathedrale oder eine andere Kirche den genannten Heiligen geweiht war, dann ist damit auch der Sitz des Agapius gefunden — mir ist es leider nicht gelungen[2]. Für die Bestimmung der Entstehungszeit beider Briefe dürfte man sich demnach mit der Erwägung begnügen müssen, dass beide erst nach dem Jahre 610 geschrieben sein können, da im 14. und 15. Schreiben Graf Bulgar seiner Freude darüber Ausdruck leiht, dass als Lohn für die ihm erwiesenen Wohlthaten — also keinenfalls von Witterich — wie Sergius von Narbonne so auch Agapius seine gebietende Stellung erhalten hat.

Der etwas räthselhafte Inhalt des einen der beiden Anhangsstücke — Fructuosus bittet von neuem[3] den König Recesvinth und seine Bischöfe, selbst gegen den geleisteten Schwur sich derer zu erbarmen, 'quos', sagt erläuternd, aber mit zerrüttetem Königsnamen die Ueberschrift, 'retinebatur de tempore domni Scindani' — wird durch die Vorgänge auf der achten Synode zu Toledo (652) genügend geklärt: unter den Aufgaben, welche König Recesvinth den versammelten Bischöfen zuwies, befand sich auch die, den Widerstreit zwischen dem geschworenen Eide und der Barmherzigkeit zu schlichten. Welche Bewandtnis es damit hatte, lässt der König selbst erkennen; er sagt: 'Revolutis retro temporibus ita vos omnemque populum iurasse[4] recolimus, ut cuiuscumque ordinis vel honoris persona, quę in necem regiam excidiumque Gotorum gentis ac patrię detecta fuisset vel cogitasse noxia vel egisse, inrevocabilis sententię multatus atrocitate, nusquam mereretur venię remedium vel alicuius temperantię perciperet qualecum-

1) Dass Mauricius in Agapius seinen Metropoliten vor sich hat, scheint mir auch der etwas überschwengliche Anfang des Briefes zu bezeugen: 'Fama nempe tuae beatitudinis, sanctissime vir, omni claruit mundo . . ., quod prae omne excelso polles sacerdotali culmine et rector fidei catholicae sanctae beatae sedis substolleris triumpho'. Das 'nempe' im Beginn braucht nicht als Zeichen dafür aufgefasst zu werden, dass der Briefcontext im Eingang verkürzt ist; es kann sich sehr wohl auf die nicht erhaltene Anrede in der Aufschrift beziehen. 2) Sevilla hat eine Kirche, welche dem Vincenz geweiht ist; aber für diese Zeit ist das Bisthum des Isidor (599—636) viel zu gut beglaubigt, als dass Sevilla in Rechnung kommen könnte. 3) Der Anfang des Briefes entschuldigt die Wiederholung der Bitte: 'Vereor, ne sepe suggerendo glorię vestrę fastidium congeram; sed amplius metuo, ne, si reticeam, clementie vestrę partibus, quod Deus non faciat, dispendium adquiram'. 4) Das ist wiederholt angeordnet, zuerst im 75. Canon der vierten Synode zu Toledo, welche auf Betreiben König Sisinanths zusammentrat (vgl. Dahn, Könige VI [2], 439 ff.); darum wird man den unmöglichen Königsnamen der Ueberschrift 'Scindani' in 'Sisinanthi' zu ändern ein Recht haben.

que subsidium. At nunc quia grave onerosumque censetur, dum pietatis actibus gravi contradictione hęc sententia resultasse perpenditur . . ., vestris hęc committo fidenti animo sacris pertractanda iudiciis ac dirimenda sententiis' [1]. In ihrem Erkenntnis macht sich denn auch die Synode den von Isidor ausgesprochenen Grundsatz zu eigen: 'In malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta decretum, quod incaute voluisti non facies: impia est promissio, quae scelere adimpletur' [2]. Da nun aber diese Entscheidung zugleich ganz im Sinne des Fructuosus abgegeben ist, welcher den König darüber belehrt: 'Frustra iuramentum causa impietatis obtenditur, quod pro certo contrarium Christi sermonibus adprobatur: nulla fides est, quę bonorum operum et misericordie caret affectu', so folgt, dass in dem zur Erörterung stehenden Briefe die Veranlassung zu der von Recesvinth gestellten Frage, zu dem ganzen Beschlusse vorliegt, dass der Brief also um 652 entstanden und sein Urheber der einflussreiche Bischof von Dumio, spätere Metropolit von Braga ist [3].

Zu dem letzten Stücke, in welchem der Bischof Aurasius den Froga [4] wegen seiner Begünstigung des Judenthums bannt und verflucht [5], bemerkt Heine p. 118, dass Aurasius jedenfalls der Bischof von Toledo ist, welchem nach Florez (España sagrada V, 238—240) eine Amtsdauer von 603 bis 615 zukommt; über den Froga weiss Heine nichts zu sagen; und auch ich müsste mich zu demselben Unvermögen bekennen [6], wenn ich nicht zu der ersten Ausgabe des Briefes ('Luitprandi opera' p. 524) ein Scholion des Julianus gefunden hätte, welches nicht nur über die Persönlichkeit des Froga Auskunft ertheilt, sondern auch die ganze Massregel des Briefes durch ihre Vorgeschichte erklärt; die Angabe, deren Unterlage ich nicht kenne, lautet also: 'Aurasius sanctissimus praesul convertit ad

1) Mansi, Conc. X, 1208. 2) Mansi, Conc. X, 1215. 3) Vgl. Florez, España sagrada XVIII, 42 und Gams, Kirchengeschichte II, 11, 152—157. Ein Fructuosus Ilerdensis episcopus, welcher die Acten der vierten und sechsten Synode zu Toledo (Mansi, Conc. X, 642. 671) unterschreibt, ist vor allen Dingen jünger als der oben angenommene (Florez, España sagrada XLVI, 106. 107). 4) Er ist kein Jude, wie Ewald N. A. VI, 298 irrthümlich meint. 5) Ein solches Vorgehen ist durch die Synoden den Bischöfen zur Pflicht gemacht worden; so hat z. B. der 58. Canon der vierten Synode zu Toledo folgenden Inhalt: 'multi quippe hucusque ex sacerdotibus atque laicis, accipientes a iudaeis munera, perfidiam eorum patricinio suo fovebant . . . Quicumque igitur deinceps . . . illis . . . suffragium vel munere vel favore praestiterit, vere ut profanus et sacrilegus anathema effectus ab ecclesia Dei et regno Dei efficiatur extraneus' (Mansi, Conc. X, 633). 6) Denn an jenen Froga, welcher im Jahre 649 gegen Kindasvinth sich empörte und dabei den Tod fand (Dahn, Könige V, 199), ist wohl, vorausgesetzt, dass das Bisthum des Aurasius richtig bestimmt ist, nicht zu denken.

fidem Ioseph, Rabbi Isaac, Nephtalim et alios ex iudaismo praecipuos continuis exhortationibus suis. Levi Samuel archisynagogus Toletanae synagogae conquestus est apud Froganem comitem et praefectum Toleti, quod essent vel decepti vel alio modo pellecti ad recipiendum baptisma de manu sanctissimi pontificis Aurasii; Froga vero comes, vel quod esset nimis quam deceret credulus vel ita percitus, iussit spectare, quando primo egrederentur de templo adhuc vestiti vestimentis candidis more catechumenorum, et misit, qui recens baptizatos per summam improbitatem et flagitium fustibus contunderet. Sensit, ut par erat, graviter Aurasius iniuriam irrogatam Deo, ecclesiae, pontifici et filiis iam Dei adoptivis et, cum admonuisset eum, nec debitam daret tanti sceleris compensationem, publice ante ecclesiae faciem hominem excommunicatum anathematizavit. In qua re facile declaratur animi celsitudo sancti pontificis, qui comitem adeo illustrem non dubitaret excommunicare, et etiam notandus est modus anathematis illorum temporum'.

Fasst man nun die betrachteten Briefe unter dem Gesichtspunkt ihrer Entstehungszeit noch einmal ins Auge, so stellt sich heraus, dass die erste Abtheilung (1—9) in die Zeit von 612 bis 633 gehört, die zweite (10—18) bis 586 zurückreichen kann und vielleicht das Jahr 612 nicht überschreitet, dass die zweite also älter als die erste ist. Wenn daraufhin die Auffassung befugt ist, welche die Schreiben 10—18 für einen Nachtrag hält, so ist doch einerseits der zeitliche Abstand beider Theile nicht so gross, dass man darum an zwei verschiedene Sammler denken müsste, andererseits wiegt das politische Moment in den Briefen viel zu sehr vor[1], als dass man den Sammelort auch des zweiten Theiles allzu weit von der Hauptstadt des Landes, dem natürlichen Brennpunkt des politischen Lebens, vermuthen dürfte. Denn dass im ersten Theile die Briefe 2—9, welche entweder von Sisebut geschrieben oder an ihn gerichtet sind, am leichtesten in Toledo, wohin ja auch das 1. Schreiben von Isidor geschickt worden ist, zu haben waren, liegt auf der Hand. Im zweiten Theile ist freilich diese Stadt als Bestimmungsort nur bei dem 10. — an Recared — und 16. Schreiben — an Gundemar — unanfechtbar, aber die Briefe 11. 12. 13. 14. 15 gehen wenigstens von einem der bedeutendsten Beamten des Westgothen-Reiches, dem Grafen Bulgar, aus, welcher noch dazu die drei zuerst genannten im Auftrage oder doch im Sinne seines Königs geschrieben, also unter allen Umständen mit dem Hofe von Amts wegen eine häufige Verbindung unterhalten haben muss; und für die beiden übrigbleibenden Schreiben 17 und 18 ist jedenfalls, so lange

1) Man vergleiche damit z. B. den Inhalt der Briefe Braulios von Saragossa.

der Sitz des Agapius, eines vertrauten Freundes des Grafen Bulgar, unbekannt bleibt, der Bestimmungsort nicht namhaft zu machen[1]. Dazu kommt endlich, dass auch die Stücke des Anhangs, der Brief an König Recesvinth und die Verfügung des Aurasius von Toledo, mit Entschiedenheit auf die Landeshauptstadt weisen, sodass Grund genug vorhanden ist, als Sammler der westgothischen Briefe ein Mitglied der königlichen Kanzlei oder Kapelle zu bezeichnen und als Zeit der Zusammenstellung in Anbetracht dessen, dass schon im achten Jahrhundert ein Auszug (E 1) hat angefertigt werden können, etwa die Mitte des siebenten Jahrhunderts anzunehmen.

1) Zu der vorgetragenen Auffassung würde es am besten passen, wenn Agapius in Toledo seinen Sitz gehabt hätte; aber erstens ist nicht nachzuweisen, dass eine Kirche dieser Stadt den Heiligen Martin und Vincenz jemals geweiht gewesen ist (vgl. Florez, welcher España sagrada VI, 308–318 'De los santos de Toledo y de su arzobispado' handelt); zweitens müsste dieser Agapius in der Zeit Gundemars (610–612) zwischen Aurasius (603–615) und Helladius (615—633) den Bischofsstuhl innegehabt haben; über beide berichtet aber ihr Nachfolger im Bisthum, Ildefonsus (657—667), im 'Liber de viris illustribus' ausdrücklich: 'Aurasius . . . post Adelphium — wann, ist unsicher — in loco arciscitur sacerdotis . . . Vixit in sacerdotio temporibus Witterici, Gundemari et exordiis Sisebuti regis annis ferme duodecim' (Migne, Patrol. lat. XCVI, 200) und von seinem Nachfolger: 'Helladius post Aurasium sedis eius adeptus est locum . . . Temporibus Sisebuti, Suinthilani et exordiis Sisenandi regum beatus habitus est' etc. (ibid. col. 201. 202). Von allen Metropolitankirchen Spaniens ist einzig Braga diejenige, in welcher möglicherweise Agapius unterzubringen ist; denn die letzte Gelegenheit, bei welcher im sechsten Jahrhundert etwas von einem Bischof der genannten Kirche verlautet, ist im Jahre 589 die dritte Synode zu Toledo, deren Acten Pantardus unterzeichnet, um dann nichts mehr von sich hören zu lassen. 'Pantardo', sagt Florez (España sagrada XV, 239), 'pudó vivir mucho despues de este concilio en que á lo mas tenia nueve años de pontificado: pero non conocemos memorias en que persevere su nombre, pasandose mucho tiempo sin noticia de la iglesia Bracarense'. Den nächsten Bischof von Braga, Julian, setzt Florez an 'desde el 633 hasta despues del 638'. Es bleibt also Zeit in Fülle für Agapius frei. Allerdings ist eine Kirche des Martin und Vincenz auch in Braga nicht nachweisbar; aber wenigstens ein heiliger Martin ist hier zu Hause, der, welchem Fortunat einen prosaischen Brief und ein Gedicht (Carm. V, 1. 2: Leo p. 101. 104) gewidmet hat; vgl. Gregor. Turon. Hist. Franc. V, 37 und Liber I. de virtutibus s. Martini c. 11: SS. rer. Merow. I, 229. 596.